

# Mitteilungsblatt

## der Universität Koblenz-Landau

### Amtliche Bekanntmachungen

---

Nr. 5/2013

MITTEILUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT KOBLENZ-LANDAU

11. Juli 2013

---

Herausgeber:  
Präsident der Universität Koblenz-Landau  
Rhabanusstraße 3  
55118 Mainz

Das Mitteilungsblatt liegt an beiden Campi in der Universitätsbibliothek zur Einsichtnahme aus.  
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:  
[www.uni-koblenz-landau.de/uni/publikationen/mitteilungsblatt](http://www.uni-koblenz-landau.de/uni/publikationen/mitteilungsblatt)

TAG	INHALT	SEITE
14. Juni 2013	<i>Promotionsordnung des Fachbereichs 7: Natur- und Umweltwissenschaften der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau</i>	3
11. Juli 2013	<i>Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Universität Koblenz-Landau für das Studienjahr 2014</i>	26
09. Juli 2013	<i>Masterprüfungsordnung für den Weiterbildenden Fernstudiengang "Energiemanagement" an der Universität Koblenz-Landau</i>	51
09. Juli 2013	<i>Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau</i>	68
09. Juli 2013	<i>Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau</i>	73
09. Juli 2013	<i>Promotionsordnung des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften der Universität Koblenz-Landau</i>	76
10. Juli 2013	<i>Dritte Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Studierende des Bachelorstudiengangs und des Masterstudiengangs „Kulturwissenschaft“ des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau</i>	92

**Promotionsordnung  
des Fachbereichs 7: Natur- und Umweltwissenschaften der  
Universität Koblenz-Landau, Campus Landau  
Vom 14. Juni 2013**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 S. 2 und Abs 3 S. 1 und § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das dritte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455ff.) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 7: Natur- und Umweltwissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 29.02.2012 die folgende Promotionsordnung beschlossen. Diese Promotionsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 04.06.2013 Az.: 977 52322-4/45 (3) genehmigt.

#### Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Dissertation
- III. Zulassungsverfahren
- IV. Promotionsverfahren
- V. Mündliche Prüfung
- VI. Gesamtnote, Veröffentlichung, Vollzug der Promotion
- VII. Ehrenpromotion
- VIII. Ungültigkeit der Promotionsleistungen, Entziehung des Doktorgrades, Verfahrensregelungen
- IX. Schlussbestimmungen

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Promotion

(1) Der Fachbereich 7: Natur- und Umweltwissenschaften (Campus Landau) kann auf Grund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad "Doktor der Philosophie" (Doctor philosophiae, Dr. phil.), „Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ (Doctor rerum politicarum Dr. rer. pol.) oder "Doktor der Naturwissenschaften" (Doctor rerum naturalium, Dr. rer. nat.) verleihen.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die erforderliche Vorbildung besitzen (§ 4) und durch ihre Promotionsleistungen (§ 6) nachgewiesen haben, dass sie über umfassende Fachkenntnisse verfügen, selbstständig wissenschaftlich arbeiten können und durch ihre Dissertation (§ 7) zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß § 8 einen Beitrag zur Forschung erbracht haben.

## § 2

### Promotionsausschuss

- (1) Für generelle Fragen im Zusammenhang mit Promotionsverfahren und Fragen der Zulassung bildet der Rat des Fachbereichs 7 einen Promotionsausschuss.
- (2) Dem Promotionsausschuss gehören dauerhaft, das heißt für eine ganze Amtsperiode, die Dekanin oder der Dekan, drei weitere Professorinnen oder Professoren und je ein Mitglied der Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 – 4 HochSchG an. Für jedes Mitglied wird mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.
- (3) Vorsitzende oder Vorsitzender des Promotionsausschusses ist die Dekanin oder der Dekan, Stellvertreterin oder Stellvertreter ist die Prodekanin oder der Prodekan für Forschung. Betreut die Vorsitzende oder der Vorsitzender selbst eine Dissertation, die Gegenstand der Tagesordnung ist, so übernimmt eine oder einer der anderen dem Promotionsausschuss angehörenden Professorinnen oder Professoren den Vorsitz.
- (4) Die Sitzungen des Promotionsausschusses werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen, sie sind nicht-öffentlich. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; § 25 Abs. 5 HochSchG bleibt unberührt. Die Beschlussfassung kann bei Bedarf auch im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens erfolgen, sofern nicht innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden gesetzten Frist auch nur ein Mitglied des Promotionsausschusses gegen dieses Verfahren stimmt.
- (5) Der Promotionsausschuss berücksichtigt durch Anordnung geeigneter Maßnahmen im konkreten Einzelfall im Sinne des § 26 Abs. 4 HochSchG die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen.

## § 3

### Promotionskommission

- (1) Zur Durchführung von Promotionsverfahren wird jeweils eine Promotionskommission gebildet.
- (2) Der Promotionskommission gehören drei Personen an, von denen zwei die Berichtserstatter nach § 10 Abs. 2 sind. Höchstens ein Mitglied in der Promotionskommission darf eine nach § 10 Abs. 3 zugelassene Person sein.
- (3) Vorsitzende oder Vorsitzender der Promotionskommission ist eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, die oder der nicht gleichzeitig Berichtserstatterin oder Berichtserstatter der jeweiligen Promotion sein darf.
- (4) Die Sitzungen der Promotionskommission werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen, sie sind nicht-öffentlich. Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; § 25 Abs. 5 HochSchG bleibt unberührt.

## § 4 Vorbildung

(1) Die erforderliche Vorbildung zum Erwerb des akademischen Grades "Doktor der Philosophie" (Dr. phil.), „Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ (Dr. rer. pol.) oder "Doktor der Naturwissenschaften" (Dr. rer. nat.) besitzt, wer im Geltungsbereich des Grundgesetzes in Biologie, Chemie, Geographie oder Geowissenschaften, Mathematik, Physik, Sportwissenschaft oder in einem anderen natur-, ingenieur- oder umweltwissenschaftlichen Fach oder im Falle einer Dissertation im Bereich Umweltökonomie in einem einschlägigen sozial- oder wirtschaftswissenschaftlichen Fach

1. ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit der Diplom- oder Magisterprüfung oder
2. ein Studium an einer Hochschule mit einem Masterabschluss oder
3. ein Studium für das Lehramt an Gymnasien oder an Berufsbildenden Schulen mit der ersten Staatsprüfung oder
4. ein Studium an einer Fachhochschule mit einer Diplomprüfung oder
5. ein Studium an einer Hochschule mit einer Bachelorprüfung oder
6. ein Studium für das Lehramt an Realschulen Plus, Förderschulen oder Grundschulen mit einer ersten Staatsprüfung absolviert hat.

In den Fällen des Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 muss die Prüfung mindestens mit der Note "gut" abgeschlossen sein, wobei die schriftliche Prüfungsarbeit mit mindestens "gut" bewertet worden sein muss.

In den Fällen des Abs. 1 S. 1 Nr. 4 - 6 muss die Absolventin oder der Absolvent den Abschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 1,5 im zur Promotion einschlägigen Fach erreicht und eine mindestens mit der Note 1,3 bewertete Abschlussarbeit angefertigt haben oder sie oder er muss zu den 10% Besten ihres Prüfungsjahrganges im zur Promotion einschlägigen Fach gehören. Zudem muss sie oder er im Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 2 den Nachweis erbracht haben, dass sie oder er grundsätzlich im gleichen Maße die Qualifikation zu wissenschaftlichem Arbeiten wie promotionsfähige Bewerberinnen oder Bewerber gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 erworben hat.

(2) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist schriftlich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Diplomzeugnis und die Diplomurkunde der Fachhochschule sowie ein Exemplar der Diplomarbeit oder das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen und ein Exemplar der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit oder das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen und ein Exemplar der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit oder das Zeugnis über die Bachelorprüfung und ein Exemplar der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit; in den beiden letzteren Fällen (Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie Bachelorprüfung) ist zusätzlich die Bescheinigung über die bestandene mündliche Prüfung gemäß Absatz 2 vorzulegen.
2. zwei Leistungsnachweise, die während des Qualifikationsstudiums in dem Fach, in dem die Dissertation angefertigt werden soll, erworben wurden;
3. ein Nachweis, dass die Bewerberin oder der Bewerber die letzten zwei Semester an der Universität Koblenz-Landau als ordentliche Studierende oder

ordentlicher Studierender in dem Fach, in dem die Dissertation angefertigt werden soll, zum Qualifikationsstudium eingeschrieben war;

4. eine Erklärung darüber, dass kein Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren an einer anderen Hochschule gestellt ist oder darüber, dass kein Eignungsfeststellungsverfahren an einer anderen Hochschule negativ beschieden worden ist.

Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses prüft den Antrag auf Zulassung. Ist der Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren unvollständig oder bestehen sonstige Zweifel, gibt die oder der Vorsitzende der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zur Abhilfe oder Stellungnahme. Sind die Voraussetzungen für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren erfüllt, so lässt die oder der Vorsitzende die Bewerberin oder den Bewerber zu. Hält die oder der Vorsitzende die Voraussetzungen für nicht erfüllt oder hat sie oder er Zweifel, entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung.

Die Zulassung darf versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:

1. zum Eignungsfeststellungsverfahren oder einer vergleichbaren Prüfung bereits an einer anderen Hochschule zugelassen wurde, sie aber nicht bestanden hat, oder einen Antrag auf Zulassung gestellt hat und das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist;
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 nicht vollständig vorgelegt wurden.

Die Entscheidung des Promotionsausschusses über den Zulassungsantrag wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich von der oder dem Vorsitzenden mitgeteilt.

Das Eignungsfeststellungsverfahren besteht aus folgenden Leistungen:

1. einer mündlichen Prüfung in dem Fach, in dem die Dissertation angefertigt werden soll;
2. einer schriftlichen Arbeit, die auf das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten im Dissertationsthema vorbereiten soll. Auf die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit kann verzichtet werden, wenn eine herausragende wissenschaftliche Prüfungsarbeit in dem Fach, in dem die Dissertation angefertigt werden soll, zum Abschluss des Studiums gemäß Absatz 1 vorliegt.

Die schriftliche Arbeit soll in einem Zeitraum von sechs Monaten angefertigt werden. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Bearbeitungszeit im Einzelfall und auf begründeten Antrag um höchstens drei Monate verlängern. Die Arbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern des Faches bewertet. Eine Prüferin oder ein Prüfer soll in der Regel die zukünftige Betreuerin oder der zukünftige Betreuer sein, die oder der üblicherweise auch das Thema der Arbeit festlegt. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer kann eine Professorin oder ein Professor oder eine promovierte akademische Mitarbeiterin oder ein promovierter akademischer Mitarbeiter des Faches sein, in dem die Dissertation angefertigt werden soll. Die Prüferinnen und Prüfer werden vom Promotionsausschuss bestellt. Bei Nichtbestehen kann die Arbeit auf Antrag einmal wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Ergebnisses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten. Die Prüfung wird von der zukünftigen Betreuerin oder dem zukünftigen Betreuer und einer Professorin oder einem Professor oder einer promovierten akademischen Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter als Beisitzerin oder Beisitzer des Faches, in dem die Dissertation angefertigt

werden soll, abgenommen. Der Promotionsausschuss bestellt die Prüferin oder den Prüfer sowie die Beisitzerin oder den Beisitzer und bestimmt den Prüfungstermin. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung erfolgt unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung, unter Ausschluss der Öffentlichkeit, durch die Prüfer. Das Ergebnis ist der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an die Bewertung bekannt zu geben.

Der Promotionsausschuss kann fachspezifische Qualifikationen, die zusätzlich zu einer Diplomprüfung an einer Hochschule oder zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen oder dieser gleichwertigem Leistungsstand bereits im Rahmen eines Aufbau-, Ergänzungs- oder Zusatzstudienganges nachgewiesen worden sind, als Teilprüfung gemäß Absatz 2 anerkennen.

Das Eignungsfeststellungsverfahren ist bestanden, wenn jede der Prüfungsleistungen mit "bestanden" bewertet wurde. Eine Prüfungsleistung ist als "bestanden" zu bewerten, wenn sie die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten in dem Fach, in dem die Dissertation angefertigt wird, nachweist. Über das bestandene Eignungsfeststellungsverfahren wird eine Bescheinigung ausgestellt, in der die einzelnen Prüfungsergebnisse und der Tag des Bestehens der Prüfung aufgeführt sind. Die Bescheinigung ist von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu unterzeichnen.

Die §§ 22 bis 25 gelten für das Eignungsfeststellungsverfahren entsprechend. Für die Erbringung dieser Leistungen sind höchstens 2 Semester vorzusehen. Während dieser Zeit kann die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 16 Abs. 3 der Einschreibeordnung als Studierende oder Studierender eingeschrieben werden, solange die Voraussetzungen für ein positiven Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens noch erreichbar sind.

(3) Der Promotionsausschuss kann auch Voraussetzungen in Abweichung von Absatz 1 als diesen gleichwertig anerkennen. Bei ausländischen Studiengängen und Abschlussprüfungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit kann mit Auflagen versehen werden.

(4) Im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer (§ 5 Abs. 1) kann die Bewerberin oder der Bewerber, unabhängig von einem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 8), vorab durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses verbindlich klären lassen, ob sie oder er die Voraussetzungen zur Anerkennung der Gleichwertigkeit gemäß Absatz 3 erfüllt.

## § 5

### Beginn der Dissertation und Annahme als Doktorand

(1) An einer Promotion interessierte Personen vereinbaren grundsätzlich zu Beginn der Dissertation mit einer Professorin oder einem Professor, einer oder einem Habilitierten, einer Juniorprofessorin oder einem Juniorprofessor oder einer anderen Person mit Promotionsberechtigung für das entsprechende Verfahren nach § 10 Abs. 3 des Fachbereichs 7 ein Dissertationsthema. Diese oder dieser ist für den Fall, dass die an einer Promotion interessierte Personen die in § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 genannten Voraussetzungen erfüllt, die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation und muss eine kontinuierliche Betreuung während der gesamten Promotionsphase sicherstellen. Die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation hat darauf hinzuwirken, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation selbständig anfertigt und das Promotions-

verfahren in einem angemessenen Zeitraum zum Abschluss gebracht wird. Wechselt die Betreuerin oder der Betreuer die Hochschule, so behält sie oder er nach Ausscheiden bis zu drei Jahre das Recht, die Doktorandin oder den Doktoranden weiter zu betreuen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, welche die in § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 genannten Voraussetzungen und das in § 5 Abs. 1 genannte Kriterium erfüllen, werden auf Antrag als Doktorandin oder Doktorand angenommen.

(3) Der Antrag ist unter Angabe des Arbeitstitels der Dissertation und der Betreuerin oder des Betreuers an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Der Arbeitstitel soll so gewählt sein, dass eine Dissertation zu diesem Thema in angemessener Zeit abgeschlossen werden kann. Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Antrags ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(4) Eine Änderung des Dissertationsthemas oder ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers ist der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses von der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich anzuzeigen.

(5) Ist die Fortsetzung der Betreuung nicht mehr gewährleistet, so bestellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine andere Betreuerin oder einen anderen Betreuer.

(6) Auf begründeten Antrag der Betreuerin oder des Betreuers oder der Doktorandin oder des Doktoranden kann das Doktorandenverhältnis durch den Promotionsausschuss gelöst werden. Der jeweils anderen Partei muss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(7) Durch die Absätze 1 bis 6 wird die Möglichkeit nicht berührt, eine Dissertation auch außerhalb des Fachbereichs und der Universität zu erstellen. Insbesondere gilt dies für die Möglichkeit ein Promotionsvorhaben auch in Kooperation mit einer anderen Hochschule durchzuführen.

## § 6

### Promotionsleistungen

(1) Die Promotionsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation, § 7) und einer mündlichen Prüfung (Disputation, § 15).

(2) Die Dissertation muss veröffentlicht werden (§ 19).

## II. Dissertation

### § 7

#### Dissertation

(1) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Anforderungen genügen, die den qualitativen und quantitativen Kriterien eines peer-review Verfahrens einschlägiger Publikationsorgane entsprechen und einen eigenständigen Beitrag zur Forschung erbringen. Sie muss eine selbstständige Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden sein. Ist die Dissertation in gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, zum Beispiel in einer Arbeitsgruppe, entstanden, so muss der individuelle Beitrag der Doktorandin oder des



Doktoranden eindeutig gekennzeichnet und als eigene Darstellung herausgestellt werden.

(2) Die Dissertation muss gebunden und mit Titelblatt, Seitenzahlen, einer maximal einseitigen DIN A 4-Zusammenfassung, einem Literaturverzeichnis sowie einem Lebenslauf der Doktorandin oder des Doktoranden versehen sein. Das Titelblatt ist entsprechend dem Muster für eingereichte Dissertationen im Anhang abzufassen. Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(3) Wird die Dissertation als Monographie (nicht kumulativ) abgefasst, so kann diese auch bereits veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene oder eingereichte Beiträge enthalten.

(4) Als Dissertation können nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer auch mehrere thematisch zusammenhängende, in mit peer-review begutachteten Zeitschriften veröffentlichte oder darin zum Druck angenommene Beiträge eingereicht werden (kumulative Dissertation). Mindestens zwei dieser Beiträge müssen in Erstautorenschaft der Doktorandin oder des Doktoranden liegen. Zusätzlich können noch weitere nicht eingereichte oder bisher nicht angenommene Beiträge Bestandteil der Dissertation sein. Bei kumulativer Dissertation ist eine allgemeine Einleitung zur Darstellung der wissenschaftlichen Ziele voran zu stellen und mit einer Zusammenfassung und einem Ausblick zu schließen.

(5) Enthält die Dissertation nach Abs. 3 oder 4 gemeinsam mit anderen Autorinnen oder Autoren verfasste bereits veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene oder eingereichte Beiträge, muss in einem gesondert einzureichendem Dokument der individuelle Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden in den einzelnen Publikationen herausgestellt werden.

(6) Diplomarbeiten oder andere Arbeiten der Doktorandin oder des Doktoranden, die bereits zu Prüfungszwecken gedient haben, werden als Dissertation nicht zugelassen. Ergebnisse solcher Prüfungsarbeiten können jedoch für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten im Literaturverzeichnis anzugeben und mit vorzulegen sind.

(7) Eine Arbeit, die an einer anderen Hochschule als Dissertation abgelehnt worden ist, kann als Dissertation nicht angenommen werden.

### III. Zulassungsverfahren

#### § 8

##### Antrag auf Zulassung zur Promotion

(1) Das Promotionsverfahren beginnt mit dem Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden auf Zulassung zur Promotion.

(2) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich zu beantragen. Im Antrag ist der Titel der Dissertation und der angestrebte Doktorgrad nach § 1 Abs. 1 anzugeben.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein ausführlicher Lebenslauf mit Lichtbild und genauer Darstellung des Bildungsganges;

2. Angabe über die Staatsangehörigkeit;
3. die Anschrift;
4. Nachweise über die erforderliche Vorbildung (§ 4 Abs. 1 oder 3) oder Feststellungsbescheid gem. § 4 Abs. 4;
5. Mitteilungen über evtl. vorhergegangene Entscheidungen des Promotionsausschusses gem. § 4 Abs. 4 und eine Erklärung über versuchte Prüfungen;
6. fünf Exemplare der Dissertation (§ 7) und je eine elektronische Version als eine pdf-Datei (ohne Schreibschutz) und als eine Datei in einem gängigen Textverarbeitungsformat auf CD-ROM;
7. Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden darüber,
  - dass sie oder er die eingereichte Dissertation selbstständig verfasst hat und alle von ihr oder ihm für die Arbeit benutzten Hilfsmittel und Quellen in der Arbeit angegeben sowie die Anteile etwaig beteiligter Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie anderer Autorinnen oder Autoren klar gekennzeichnet sind;
  - dass sie oder er nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- oder Beratungsdiensten (Promotionsberater oder andere Personen) in Anspruch genommen hat;
  - dass sie oder er die Dissertation nicht in gleicher oder ähnlicher Form als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung im In- oder Ausland eingereicht hat;
  - ob sie oder er die gleiche oder eine andere Abhandlung in einem anderen Fachbereich oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule als Dissertation eingereicht hat, ggf. mit welchem Erfolg;
  - dass ihr oder ihm bewusst ist, dass ein Verstoß gegen einen der vorgenannten Punkte den Entzug des Dokortitels bedeuten und ggf. auch weitere rechtliche Konsequenzen haben kann;
8. ein Führungszeugnis; hierauf wird verzichtet, wenn die Doktorandin oder der Doktorand sich im öffentlichen Dienst befindet oder zum Zeitpunkt des Antrages nicht länger als drei Monate exmatrikuliert ist;
9. ein Nachweis über die Einzahlung der gemäß Landesgebührenordnung festgesetzten Promotionsgebühr.
10. Eine schriftliche Darstellung zu dem eigenen Anteil bei Beiträgen nach § 7 Abs. 5.

## § 9

### Zulassung

(1) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses prüft die Unterlagen. Ist der Promotionsantrag unvollständig oder bestehen sonstige Zweifel, gibt sie oder er der Doktorandin oder dem Doktoranden Gelegenheit zur Abhilfe oder zur unverzüglichen Stellungnahme. Sind die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion erfüllt, so lässt sie oder er die Doktorandin oder den Doktoranden durch schriftlichen Bescheid zur Promotion zu.

(2) Hält die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion für nicht erfüllt oder hat sie oder er daran ernsthaften Zweifel, entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung zur Promotion.

(3) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn:

1. das Zulassungsgesuch mit den eingereichten Unterlagen (§ 8) unvollständig ist oder

2. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion (§ 4) fehlen oder
3. die Dissertation gemäß § 7 Abs. 6 nicht angenommen werden kann oder
4. Tatbestände vorliegen, unter denen ein akademischer Grad entzogen werden kann (§ 23).

Wird die Zulassung zur Promotion abgelehnt, so teilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden dies mit Begründung unverzüglich schriftlich mit.

(4) Eine Zurücknahme des Promotionsantrages ist bis zur Entscheidung über die Zulassung möglich. In diesem Falle gilt der Antrag als nicht gestellt. Später kann der Antrag nur in begründeten Fällen und mit Zustimmung des Promotionsausschusses zurückgenommen werden.

#### IV. Promotionsverfahren

##### § 10

##### Berichterstatterin oder Berichterstatter

(1) Nach der Zulassung zum Promotionsverfahren bestellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter. Die Betreuerin oder der Betreuer ist stets Berichterstatterin oder -erstatte und Mitglied des Fachbereichs 7. Die Doktorandin oder der Doktorand kann im Antrag auf Zulassung zur Promotion einen Vorschlag zur Person der zweiten Berichterstatterin oder des zweiten Berichterstatters vorlegen.

(2) Zu Berichterstatterinnen und Berichterstattern können in der Regel nur Professorinnen oder Professoren, Habilitierte oder Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren und nach Einzelfallentscheidung des Promotionsausschusses pensionierte Professorinnen und Professoren des Fachbereichs 7 bestellt werden. Eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter kann, falls der Charakter der Dissertation dies zweckmäßig erscheinen lässt, eine nach § 10 Abs. 2 Satz 1 qualifizierte Person eines anderen Fachbereiches der Universität oder einer anderen Hochschule oder eines Wissenschaftlichen Instituts sein. Gegebenenfalls ist bei Personen aus dem Ausland eine gleichwertige Qualifikation durch den Promotionsausschuss anzuerkennen. Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Promovierte Wissenschaftlerinnen oder promovierte Wissenschaftler mit nachgewiesener mehrjähriger Erfahrung nach der Promotion können vom Promotionsausschuss benannt werden, um als Berichterstatterin oder Berichterstatter in einem konkreten Promotionsverfahren zu fungieren, wenn sie in die Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden eingebunden sind.

(4) Verlässt eine oder ein dem Fachbereich angehörende Berichterstatterin oder angehörender Berichterstatter den Fachbereich während eines laufenden Promotionsverfahrens, so wirkt sie oder er bei diesem Promotionsverfahren wie eine Angehörige oder ein Angehöriger des Fachbereiches weiter mit, jedoch längstens drei Jahre.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses leitet jeder Berichterstatterin und jedem Berichterstatter ein Exemplar der Dissertation zu. Die Namen der Personen, die die Berichterstattung übernehmen, werden der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt.

## § 11

### Begutachtung der Dissertation

(1) Jede Berichterstatterin oder jeder Berichterstatter legt der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses innerhalb von drei Monaten ein schriftliches Gutachten vor und empfiehlt darin Annahme, Rückgabe zur Umarbeitung (§ 12) oder die Ablehnung der Dissertation. Wird die Annahme empfohlen, so hat das Gutachten die Dissertation mit einer der in § 18 aufgeführten Noten zu bewerten.

(2) Nach Eingang der beiden Gutachten stellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission die Gutachten zur Verfügung.

(3) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen ein drittes Gutachten einholen. Ein begründeter Fall liegt vor, wenn zwischen den Gutachten mehr als eine Notenstufe Differenz besteht oder wenn ernsthafte Zweifel an der Unbefangenheit eines Gutachters bestehen oder wenn beide Gutachten die Dissertation mit „sehr gut“ bewerten.

## § 12

### Umarbeitung der Dissertation

(1) Weist die Dissertation behebbare Mängel auf, die einer Annahme entgegenstehen und empfehlen die Berichterstatterinnen und Berichterstatter mehrheitlich eine Rückgabe zur Überarbeitung gemäß § 11 Abs. 1, kann der Promotionsausschuss vor der Entscheidung über die Dissertation (§ 13) nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden die Umarbeitung oder Ergänzung der Dissertation unter angemessener Fristsetzung gestatten.

(2) Legt die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb der Umarbeitungsfrist die Dissertation nicht wieder vor, so gilt sie als abgelehnt. Vor Ablauf der Frist kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine einmalige Fristverlängerung gewähren, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Nach der Umarbeitungsfrist hat der Promotionsausschuss erneut die Möglichkeit, ggf. weitere Gutachten einzuholen.

## § 13

### Entscheidung über die Dissertation

(1) Schlagen alle Berichterstatter die Annahme der Dissertation vor, so ist diese angenommen.

(2) Schlagen alle Berichterstatter die Ablehnung der Dissertation vor, so ist diese abgelehnt.

(3) Schlägt mindestens eine oder einer der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Ablehnung der Dissertation vor, so bestellt der Promotionsausschuss in gemeinsamer Sitzung mit der Promotionskommission nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden eine zusätzliche Berichterstatterin oder einen zusätzlichen Berichterstatter. In diesem Fall hat die Doktorandin oder der Doktorand auf Anforderung unverzüglich ein weiteres Exemplar der Dissertation nachzureichen. § 10 Abs. 2, 3 und 4 gelten entsprechend. Der Promotionsausschuss entscheidet in diesem Falle in gemeinsamer Sitzung mit der Promotionskommission nach Eingang des zusätzlichen Gutachtens unter Zugrundelegung aller Gutachten innerhalb des Bewer-

tungsspektrums der vorliegenden Gutachten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses den Ausschlag. Geheime Abstimmung ist unzulässig (§ 38 Abs. 3, Satz 2 HochSchG). Die Stimmabgabe kann auch schriftlich erfolgen.

(4) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren mit dem Ergebnis "nicht bestanden" beendet. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mit.

(5) Die Dissertation bleibt einschließlich aller Gutachten und weiteren Unterlagen bei den Akten des Fachbereiches.

## § 14

### Auslegung der Dissertation

(1) Wird die Dissertation angenommen, so wird sie auf die Dauer von mindestens 14 Tagen für alle Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Habilitierte oder Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie für die promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs 7 zur Einsicht ausgelegt. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Ort und Zeit für die Auslegung und gibt die Auslegung bekannt.

(2) Zur gleichen Zeit liegen im Dekanat sämtliche Gutachten für alle Mitglieder des Promotionsausschusses sowie für die Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Habilitierten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und für die promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereiches aus. Bei begründetem Interesse kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses auch Angehörigen dieses Personenkreises aus anderen Fachbereichen die Einsichtnahme gestatten.

(3) Während der Auslegungszeit kann der in Abs. 2 genannte Personenkreis der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine schriftliche Stellungnahme abgeben. Wird hierbei Einspruch gegen die Annahme der Dissertation eingelegt, so erhalten die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Möglichkeit, ihre Bewertungen zu überdenken und zu überarbeiten. Danach wird abschließend über die Dissertation entschieden, dabei wird das Verfahren analog des § 13 Abs. 3 durchgeführt.

## V. Mündliche Prüfung

### § 15

#### Mündliche Prüfung (Disputation)

(1) Wird die Dissertation § 13 Abs. 1 oder 3 oder nach § 14 Abs. 3 Satz 2 angenommen, so setzt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission den Termin für die mündliche Prüfung fest und teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden sowie dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses den Termin mindestens 14 Tage vorher schriftlich mit.

(2) Die mündliche Prüfung findet in Form einer wissenschaftlichen Aussprache (Disputation) statt. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet und in deutscher oder englischer Sprache geführt; sie ist universitäts-öffentlich. Weitere Personen können von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission zugelassen werden. § 26 Abs. 3 Nr. 5 HochSchG gilt entsprechend. Der Termin wird

von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses universitätsöffentlich durch schriftliche Mitteilung an die Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Habilitierten und an die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie durch ortsüblichen Aushang bekannt gemacht.

(3) Die Disputation dient der Überprüfung der wissenschaftlichen Qualifikation der Doktorandin oder des Doktoranden. Sie gliedert sich in einen Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden über Inhalte der Dissertation von etwa 30 Minuten Dauer und eine anschließende wissenschaftliche Aussprache von etwa 60 Minuten Dauer. Diese betrifft Fragen, die mit dem Gebiet der Dissertation zusammenhängen. Außer den Mitgliedern der Promotionskommission sind nur Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die Berichterstatterinnen und Berichterstatter und promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter frageberechtigt.

(4) Die Disputation ist bestanden, wenn die Bewertung mindestens „genügend“ lautet. Das Ergebnis der Disputation wird von der Promotionskommission entsprechend den Bewertungsstufen nach § 18 in nichtöffentlicher Beratung festgesetzt.

(5) Über den Verlauf der Disputation und die nichtöffentliche Beratung zur Feststellung des Ergebnisses wird eine Niederschrift geführt, aus der die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen.

## § 16

### Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist eine einmalige Wiederholung möglich.

(2) Der Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden auf Wiederholung ist innerhalb von 6 Wochen an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. In Absprache mit der Doktorandin oder dem Doktoranden und den Mitgliedern der Promotionskommission bestimmt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Termin für die Wiederholungsprüfung.

(3) Bei der Wiederholungsprüfung finden die Bestimmungen von § 15 Anwendung.

(4) Lässt die Doktorandin oder der Doktorand die Antragsfrist ohne wichtigen Grund verstreichen oder besteht sie oder er die Wiederholungsprüfung nicht, ist die Promotion abgelehnt. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

## § 17

### Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Ist die Doktorandin oder der Doktorand durch Krankheit oder sonstige von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände bei der Disputation verhindert, so hat sie oder er dies den Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Promotionskommission unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Sie oder er entscheidet, ob eine von der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.

(3) Bei Unterbrechung wird die Prüfung zu einem neuen Termin fortgesetzt, den die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt.

(4) Erscheint die Doktorandin oder der Doktorand nicht zum für die Disputation festgesetzten Termin, ist die Disputation nicht bestanden. Wenn wichtige oder von der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht zu vertretende Gründe vorliegen, kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses das Versäumnis entschuldigen. Sie oder er legt einen neuen Termin fest. Die dann stattfindende Disputation gilt nicht als Wiederholungsprüfung.

## VI. Gesamtnote, Veröffentlichung, Vollzug der Promotion

### § 18

#### Gesamtbeurteilung der Promotion

(1) Für die Bewertung von Dissertation oder mündlicher Prüfung (Disputation) sind folgende Noten zu verwenden mit den angegebenen möglichen numerischen Differenzierungen um eine Drittelnote:

- sehr gut (1,0 oder 1,3)
- gut (1,7; 2,0 oder 2,3)
- genügend (2,7 oder 3,0)
- nicht bestanden

(2) Die Gesamtnote der Dissertation ergibt sich durch Mittelbildung aus den in den Gutachten angegebenen Einzelnoten. Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Promotion ist bestanden, wenn Dissertation und Disputation jeweils mit mindestens 3,0 bewertet sind. Die Gesamtnote für die Promotion ergibt sich durch Mittelbildung aus den differenzierten Noten für Dissertation und Disputation gemäß (1) im Verhältnis 2:1. Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Als Gesamtnote für die Promotion ist zu vergeben

summa cum laude,	wenn alle eingehenden Einzelnoten nach (1) 1,0 sind
magna cum laude,	wenn die Gesamtnote im Bereich 1,1 bis 1,5 liegt
cum laude,	wenn die Gesamtnote im Bereich 1,6 bis 2,5 liegt
rite,	wenn die Gesamtnote im Bereich 2,6 bis 3,0 liegt.

(5) Die Gesamtnote magna cum laude setzt mindestens die gleiche Note für die Dissertation voraus.

(5) Das Ergebnis der Promotion wird der Doktorandin oder dem Doktoranden nach Abschluss der mündlichen Prüfung durch die Vorsitzende oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission mitgeteilt.

(6) Ein Hinweis zur Beurteilung von Dissertationen am Fachbereich 7 wird den Berichterstattern bei der Anfrage zur Erstellung des Gutachtens vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Promotionsausschusses gemäß der Anlage zu dieser Promotionsordnung mitgegeben.

## § 19

## Veröffentlichung, Pflichtexemplare

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand muss je ein vollständiges Exemplar der Dissertation in der von der Promotionskommission genehmigten Fassung (siehe Anlage: Deckblatt akzeptierte Dissertation) für die Prüfungsakten des Fachbereiches, für jede Berichterstatterin oder jeden Berichterstatter und für die Universitätsbibliothek spätestens ein Jahr nach der mündlichen Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses abliefern.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand muss die Dissertation in der von der Promotionskommission genehmigten Fassung veröffentlichen. Vor der Veröffentlichung ist die in Absatz 4 vorgeschriebene Anzahl von Exemplaren spätestens ein Jahr nach der mündlichen Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses abzuliefern.

(3) Werden diese Fristen durch das Verschulden der Doktorandin oder des Doktoranden versäumt, so kann der Promotionsausschuss beschließen, dass die Doktorandin oder der Doktorand das Recht auf Vollzug der Promotion (§ 20) verloren hat. In besonderen Fällen können auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Fristen bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden. Ein solcher Antrag muss vor Ablauf des ersten Jahres an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses gestellt und begründet werden.

(4) Die Verpflichtung zur Veröffentlichung ist erfüllt, wenn die Doktorandin oder der Doktorand neben den für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplaren (Abs. 1) an die Universitätsbibliothek unentgeltlich drei Exemplare abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch  
entweder

1. die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und, deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind  
oder
2. den Nachweis über die Veröffentlichung in Zeitschriften (kumulative Dissertation)  
oder
3. den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren  
oder
4. die Ablieferung von 40 Belegexemplaren in Buchform zum Zweck des Hochschulschriftenaustauschs.

(5) Die vollständigen Exemplare nach Absatz 1 und nach Absatz 4 Nr. 1 müssen mit einem besonderen Titelblatt versehen sein, auf dem die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter namentlich genannt werden, das Datum der Disputation angegeben ist und das einen der nachfolgend genannten Vermerke trägt: "Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie, Fachbereich 7: Natur- und Umweltwissenschaften, Universität Koblenz-Landau" oder „Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Fachbereich 7: Natur- und Umweltwissenschaften, Universität Koblenz-Landau“ oder "Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften, Fachbereich 7: Natur- und Umweltwissenschaften, Universität Koblenz-Landau". Das Titelblatt ist entsprechend dem Muster für angenommene Dissertationen im Anhang abzufassen. Hat eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so wird ihr oder sein Name nicht aufgeführt. Bei Ver-



Öffentlichung der Dissertation in Buchform ist auf den vorderen Seiten der folgende Text einzufügen: „Diese Arbeit ist zugleich eine Dissertation am Fachbereich 7: Natur- und Umweltwissenschaften der Universität Koblenz-Landau.“ Falls für die Buchveröffentlichung ein abgeänderter Titel verwendet wird, so ist der folgenden Text zu verwenden: „Diese Arbeit ist zugleich eine Dissertation mit dem Originaltitel [*Originaltitel einfügen*] am Fachbereich 7: Natur- und Umweltwissenschaften der Universität Koblenz-Landau.“

## § 20

### Vollzug der Promotion

(1) Die Promotion wird mit der Aushändigung der Promotionsurkunde durch die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses vollzogen, nachdem die Doktorandin oder der Doktorand die Promotionsleistungen gemäß § 6 erbracht, die Veröffentlichung ihrer oder seiner Dissertation gemäß § 19 Abs. 4 vorgenommen sowie die vorgeschriebene Anzahl von Exemplaren der Dissertation abgeliefert oder gegebenenfalls nachgewiesen hat, dass die Veröffentlichung in Zeitschriften (§ 19 Abs. 4 Nr. 2) oder als Buch (§ 19 Abs. 4 Nr. 3) gesichert ist.

(2) Die Promotionsurkunde bezeichnet den Titel der Dissertation, den verliehenen akademischen Grad, die Gesamtbewertung, das Fachgebiet der Promotion und das Datum der mündlichen Prüfung. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 7 überreicht.

(3) Erst mit der Entgegennahme der Promotionsurkunde hat die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den verliehenen Doktorgrad zu führen.

(4) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde ist das Promotionsverfahren abgeschlossen.

## VII. Ehrenpromotion

### § 21

#### Ehrenpromotion

(1) Der Fachbereich 7: Natur- und Umweltwissenschaften kann den akademischen Grad Dr. phil. h.c. (Doctor philosophiae honoris causa) oder Dr. rer. pol. h.c. (Doctor rerum politicarum honoris causa) oder Dr. rer. nat. h.c. (Doctor rerum naturalium honoris causa) als seltene Auszeichnung für besondere Leistungen auf wissenschaftlichem Gebiet verleihen. Die oder der zu Ehrende darf nicht Mitglied der Universität sein.

(2) Die Eröffnung eines Verfahrens zur Verleihung der Ehrenpromotion beschließt der Fachbereichsrat auf Antrag von mindestens zwei Professorinnen oder Professoren in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Honorarprofessorinnen und -professoren, Habilitierte sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind hierbei den Professorinnen und Professoren gleichgestellt.

(3) Der Fachbereichsrat setzt einen Ehrenpromotionsausschuss ein, dem die Dekanin oder der Dekan, drei Professorinnen oder Professoren und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. Die Fachvertreterinnen und -vertreter der Disziplin, in deren Bereich die Verdienste der oder des zu Ehrenden angesiedelt sind, müssen im Ausschuss vertreten sein.

(4) Aufgaben des Ausschusses sind:

1. die Verdienste der oder des zu Ehrenden darzustellen;
2. wenigstens zwei Stellungnahmen auswärtiger Gutachterinnen oder Gutachter einzuholen, die auf Vorschlag der Fachvertreter im Ausschuss benannt werden;
3. dem Fachbereichsrat eine Empfehlung für die Entscheidung im Ehrenpromotionsverfahren zu unterbreiten.

(5) Die Entscheidung über das Ehrenpromotionsverfahren trifft der Fachbereichsrat in nichtöffentlicher Sitzung. Die Entscheidung erfolgt in geheimer Abstimmung mit der Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Vor der Beschlussfassung im Fachbereichsrat ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das Verfahren kann in jeder Phase beendet werden, wenn die Antragsteller den Antrag im Fachbereichsrat zurückziehen.

(7) Die Ehrenpromotion wird durch die feierliche Überreichung der Urkunde, bei der die besonderen Verdienste der oder des zu Ehrenden gewürdigt werden, durch die Dekanin oder den Dekan vollzogen. Die oder der zu Ehrende schließt das Verfahren mit einem hochschulöffentlichen Festvortrag ab.

## VIII. Ungültigkeit von Promotionsleistungen, Entziehung des Doktorgrades, Verfahrensregelungen

### § 22

#### Ungültigkeit von Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Doktorandin oder der Doktorand beim Nachweis von Promotionsleistungen (§ 6) oder der erforderlichen Vorbildung (§ 4) oder auf andere Weise getäuscht hat, so kann der Promotionsausschuss nach Anhörung der oder des Betroffenen und unter Einbeziehung der zuständigen Promotionskommission Promotionsleistungen teilweise oder ganz für ungültig erklären.

### § 23

#### Entziehung des Doktorgrades

Der durch die Promotion erworbene Doktorgrad wird nach Anhörung der oder des Betroffenen durch den Promotionsausschuss entzogen, wenn es sich herausstellt, dass der Doktorgrad durch Täuschung erlangt worden war.

### § 24

#### Verfahren bei Entscheidung

(1) Für alle Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten ist der Promotionsausschuss des Fachbereichs 7 zuständig, soweit diese Promotionsordnung nichts anderes vorsieht.

(2) Der Fachbereichsrat ist Widerspruchsinstanz. Er entscheidet abschließend.

(3) Entscheidungen des Promotionsausschusses in Promotionsangelegenheiten sind, soweit sie die Doktorandin oder den Doktoranden beschweren, schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Bei den Entscheidungen über Promotionen ist § 38 Abs. 3 Satz 2 HochSchG besonders zu beachten.

(5) Entscheidungen über Ehrenpromotionen sind als Personalangelegenheit zu behandeln (§ 38 Abs. 3, Satz 1, HochSchG).

## § 25

### Verbleib der Unterlagen, Akteneinsicht

(1) Alle Unterlagen des Promotionsverfahrens verbleiben bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

(2) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Abschluss des Promotionsverfahrens bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen. § 32 VwVfG gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Ort und Zeit für die Einsichtnahme.

## IX. Schlussbestimmung

## § 26

### Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft. Sie ersetzt die Promotionsordnung des Fachbereichs 7 der Universität Koblenz-Landau vom 24. Oktober 2005 (StAnz. S. 1574).

Für Doktorandinnen und Doktoranden, die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung die Zulassung zum Promotionsverfahren bereits beantragt haben, gelten, sofern sie nicht nach dieser Promotionsordnung promoviert werden wollen, die bisherigen Bestimmungen.

Doktorandinnen und Doktoranden, die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung die Annahme als Doktorand oder als Doktorandin bereits beantragt haben, können wählen, ob sie nach der alten oder der neuen Promotionsordnung promovieren möchten.

Landau, den 14. Juni 2013

Die Dekanin des Fachbereichs 7:  
Natur und Umweltwissenschaften  
Prof. Dr. Gabriele Ellen Schaumann

Anlage: Muster für das Titelblatt der eingereichten Dissertation am Beispiel Dr. rer. nat.:

[TITEL DER DISSERTATION]

von

[Name der Doktorandin oder des Doktoranden]

aus [Geburtsort]

Eingereichte Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines  
Doktors der Naturwissenschaften  
Fachbereich 7: Natur- und Umweltwissenschaften  
Universität Koblenz-Landau

[Datum]

Anlage: Muster für das Titelblatt der akzeptierten Dissertation am Beispiel Dr. rer. nat.:

[TITEL DER DISSERTATION]

von

[Name der Doktorandin oder des Doktoranden]

aus [Geburtsort]

Angenommene Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines  
Doktors der Naturwissenschaften  
Fachbereich 7: Natur- und Umweltwissenschaften  
Universität Koblenz-Landau

Berichterstatter:

[Titel Name, Ort Erster Berichterstatter]

[Titel Name, Ort Zweiter Berichterstatter]

Tag der Disputation: [Date of the Disputation]

Appendix: Form of the title page of the submitted Dissertation thesis exemplified by the Dr. rer nat.:

[TITLE OF THE DISSERTATION THESIS]

by

[Name of the PhD student]

from [Place of Birth]

Submitted Dissertation thesis for the partial fulfilment of the requirements for a  
Doctor of Natural Sciences  
Fachbereich 7: Natur- und Umweltwissenschaften  
Universität Koblenz-Landau

[Date]

Appendix: Form of the title page of the accepted Dissertation thesis exemplified by the Dr. rer nat.:

[TITLE OF THE DISSERTATION THESIS]

by

[Name of the PhD student]

from [Place of Birth]

Accepted Dissertation thesis for the partial fulfillment of the requirements for a  
Doctor of Natural Sciences  
Fachbereich 7: Natur- und Umweltwissenschaften  
Universität Koblenz-Landau

Thesis examiners:

[Title Name, Location 1st examiner]

[Title Name, Location 2nd examiner]

Date of the oral examination: [Date of the Disputation]

Anlage: Hinweise für die Gutachter einer Dissertation:

Die Beurteilung einer Dissertation soll mit einem Hinweis erfolgen, ob die Dissertation angenommen werden kann oder nicht. Hinweise für die Korrektur kleinerer Rechtschreibfehler oder Klarstellungen sind willkommen und wir geben den Kandidatinnen oder Kandidaten die Möglichkeit, diese noch einzuarbeiten. Die Benotung erfolgt aber auf der Basis der ursprünglich abgegebenen Version.

Nach § 18 der Promotionsordnung gilt:

Für die Bewertung von Dissertationen sind folgende Noten zu verwenden mit den angegebenen möglichen numerischen Differenzierungen um eine Drittelnote:

- sehr gut (1,0 oder 1,3)
- gut (1,7; 2,0 oder 2,3)
- genügend (2,7 oder 3,0)
- nicht bestanden

Die Note 1,0 zeigt an, dass es sich um eine außergewöhnliche Dissertation, die zu den 5% der besten bisher bewerteten Dissertationen der Berichterstatterin oder des Berichterstatters gehört.

Falls alle Berichterstatterinnen oder Berichterstatter der Dissertation die Note 1,0 vergeben und die Note der Disputation ebenfalls 1,0 lautet, so wird für die Promotion die Gesamtnote „summa cum laude (Mit Auszeichnung)“ vergeben.

Appendix: Notes for the examiner of a dissertation thesis:

The examination of the dissertation should conclude with a statement whether or not the thesis can be accepted. Hints for the correction of minor spelling errors or clarifications are welcome and we encourage the PhD student to make these changes, however, the thesis should be marked based on the submitted version.

§ 18 of the dissertation regulation of Faculty 7 says:

The examination of the dissertation should be done using one of the following marks associated with one of the relevant numerical marks.

- very good (1.0 or 1.3)
- good (1.7; 2.0 or 2.3)
- sufficient (2.7 or 3.0)
- not accepted

The numerical mark 1.0 should indicate that the thesis is of exceptional quality and ranges among the 5% best dissertation theses evaluated by the examiner.

In case all examiners award a 1.0 and the oral examination is also passed with 1.0, the overall mark for the doctor degree will be „summa cum laude (with distinction)“.



## Anhang:

This is a translation of § 8 of the Doctoral Regulation of the Faculty of Natural- and Environmental Science, University of Koblenz-Landau, which may serve as an orientation for English-speaking PhD students. Legally binding is only the original German version of § 8 as outlined above. All declarations requested according to § 8 have to be made in German.

## § 8

## Admission to doctoral examination procedure

(1) To start the official doctoral examination procedure [when the thesis has been finished] applicants have to submit an application for admission as a doctoral candidate.

(2) Applicants have to submit to the chair of the Doctoral Committee a written application for admission as a doctoral candidate including the proposed dissertation topic and the intended type of degree (see § 1 subsection 1).

(3) The following documents must accompany the application for admission:

1. a curriculum vitae including a photograph and a detailed history of the applicant's academic career;
2. citizenship or nationality;
3. address;
4. proof indicating fulfilment of the academic requirements (§ 4 subsection 1 or 3) or an official notification accordingly to § 4 subsection 4;
5. a written declaration concerning previous decision of the Committee for the Doctorate accordingly to § 4 subsection 4 and a statement whether PhD examination attempts have already been conducted;
6. five printed copies of the dissertation (§ 7) and the dissertation as a pdf-data file (write-protection disabled). Additionally, the dissertation as a common text-processing data file on CD-ROM;
7. The application of admission must contain the following declarations:
  - that the dissertation has been drawn up independently. All aids and sources have been clearly specified, and the contribution of other scientists or authors have been clearly documented;
  - that the applicant received no paid assistance by any sort of PhD service agencies;
  - that the dissertation, has neither identically nor in a similar form been submitted for any scientific examination in Germany or in another country;
  - that the dissertation has neither earlier nor simultaneously been submitted at any other university or faculty. If applicable, complete details should be provided about the outcome of this procedure;
  - that she or he is aware that the PhD title can be revoked as a result of failure to regard any of the aforementioned points. Legal ramifications are also possible;
8. a certificate will be waived if the doctoral candidate is employed as a civil servant or at the point of application has not been ex-matriculated for longer than three months;
9. the receipt for the paid PhD examination fee;
10. a written declaration concerning the individual contribution regarding any parts of the thesis authored together with co-authors (see § 7 subsection 5).

**Satzung  
zur Festsetzung von Zulassungszahlen  
an der Universität Koblenz-Landau  
für das Studienjahr 2014**

**Vom 11. Juli 2013**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 4 sowie § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS I 145, sowie § 76 Abs. 2. Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, hat der Senat der Universität Koblenz-Landau am 09. Juli 2013 die folgende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 19. Juni 2013 und vom 11. Juli 2013, Az.: 974 – Tgb.Nr. 2033/13 genehmigt.

**§ 1**

**Zulassungszahlen für das erste Fachsemester**

(1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern im Studienjahr 2014 (Wintersemester 2013/2014 und Sommersemester 2014) gelten die in Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen.

(2) In den Studiengängen, deren Zulassungszahlen in Anlage 1 als Jahreskapazitäten besonders gekennzeichnet sind, können zum Sommersemester 2014 keine Studienanfängerinnen und Studienanfänger zugelassen werden.

(3) Die für das Sommersemester 2014 festgesetzte Zulassungszahl erhöht sich um die Zahl der im Wintersemester 2013/2014 nicht in Anspruch genommenen Studienplätze. Mehrzulassungen im Wintersemester 2013/2014 werden auf die für das Sommersemester 2014 festgesetzte Zulassungszahl angerechnet, soweit Einschreibungen erfolgt sind.

(4) Für Master-, weiterbildende und postgraduale Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen erforderlich sind, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

(5) Bewerberinnen und Bewerber können nicht mehr als drei Studienplatzwünsche angeben.

**§ 2**

**Zulassungszahlen für höhere Fachsemester**

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die im Studienjahr 2014 (Wintersemester 2013/2014 und Sommersemester 2014) gemäß Anlage 2 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 2 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 30. September 2013 für das Wintersemester 2013/14 und bis zum 31. März 2014 für das Sommersemester

2014 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt.

§ 3  
Curricularnormwerte

Für zulassungsbeschränkte Studiengänge, die nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, gelten die in Anlage 4 festgesetzten Curricularnormwerte.

§ 4  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 11. Juli 2013

Der Präsident der  
Universität Koblenz-Landau  
Prof. Dr. Roman Heiligenthal

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester  
im Studienjahr 2013/14

Anlage 1  
( zu § 1)

Studiengang	Abschluss	Jahreszulassungszahl	Wintersemester 2013/2014	Sommersemester 2014
<b>Campus Koblenz</b>				
Bildende Kunst	Bachelor	0	0	0
Bildende Kunst	Master RS +	1	0	1
Bildende Kunst	Master Gym	13	5	8
BioGeoWissenschaften*	Bachelor	60	60	0
BioGeoWissenschaften	Master	30	15	15
Biologie	Bachelor	70	35	35
Biologie*	Bachelor Pflege BBS	3	3	0
Biologie	Bachelor BBS	7	2	5
Biologie	Zertifikat	0	0	0
Chemie	Bachelor BBS	10	5	5
Chemie	Zertifikat	0	0	0
Deutsch	Bachelor	430	300	130
Deutsch	Bachelor BBS	10	5	5
Deutsch	2-Fach-Bachelor	10	5	5
Deutsch	Zertifikat	0	0	0
Englisch	Bachelor BBS	10	5	5
Erziehungswissenschaft*	Master	30	30	0
Ethik	Bachelor	100	50	50
Ethik	Bachelor BBS	10	5	5
Evangelische Religionslehre	Bachelor BBS	10	5	5
Evangelische Religionslehre	Zertifikat	0	0	0
Geographie	Bachelor	60	30	30
Geographie	Bachelor BBS	3	2	1
Geographie	Zertifikat	0	0	0
Geschichte	Bachelor	100	70	30
Geschichte	2-Fach-Bachelor	20	10	10
Geschichte	Zertifikat	0	0	0
Grundschulbildung	Bachelor	460	322	138
Grundschulbildung - Wechsler -	Bachelor	15	10	5
Informatik	Zertifikat	0	0	0
Katholische Religionslehre	Bachelor BBS	10	5	5
Katholische Religionslehre	Zertifikat	0	0	0
Kulturwissenschaft*	Bachelor	70	70	0
Kulturwissenschaft*	Master	40	40	0
Musik	Zertifikat	0	0	0
Pädagogik*	Bachelor	115	115	0
Physik	Bachelor BBS	10	5	5
Physik	Zertifikat	0	0	0
Psychologie*	2-Fach-Bachelor	10	10	0
Soziologie*	2-Fach-Bachelor	30	30	0
Sport	Bachelor	90	45	45
Sport	Bachelor BBS	10	5	5
Sport	Zertifikat	0	0	0
<b>Auslaufende Studiengänge:</b>				
Anglistik Medienmanagement	BSc	0	0	0
Bildende Kunst***	Diplom	0	0	0
Biologie***	Diplom	0	0	0
Computerlinguistik	Diplom	0	0	0
Computervisualistik	Diplom	0	0	0
Deutsch***	Diplom	0	0	0
Englisch***	Diplom	0	0	0
Erwachsenenbildung***	Diplom	0	0	0
Erziehungswissenschaften	Diplom	0	0	0
Ev. Religionslehre***	Diplom	0	0	0
Geographie***	Diplom	0	0	0
Geschichte***	Diplom	0	0	0
Grundschulbildung***	Diplom	0	0	0
Informatik	Diplom	0	0	0
Kath. Religionslehre***	Diplom	0	0	0
Mathematik***	Diplom	0	0	0
Medienpädagogik***	Diplom	0	0	0
Musikerziehung***	Diplom	0	0	0
Musikwissenschaft***	Diplom	0	0	0
Päd. der frühen Kindheit***	Diplom	0	0	0
Philosophie***	Diplom	0	0	0
Physik***	Diplom	0	0	0
Psychologie***	Diplom	0	0	0
Schulverwaltung***	Diplom	0	0	0
Sonderpädagogik***	Diplom	0	0	0

Studiengang	Abschluss	Jahreszulassungs- zahl	Wintersemester 2013/2014	Sommersemester 2014
Sozialkunde***	Diplom	0	0	0
Sozialwissenschaften***	Diplom	0	0	0
Sport***	Diplom	0	0	0
Wirtschaftsinformatik	Diplom	0	0	0
Wirtschaftswissenschaften***	Diplom	0	0	0
Bildende Kunst	LA Förderschulen	0	0	0
Biologie	LA Förderschulen	0	0	0
Chemie	LA Förderschulen	0	0	0
Deutsch	LA Förderschulen	0	0	0
Deutsch als Fremdsprache	LA Förderschulen	0	0	0
Englisch	LA Förderschulen	0	0	0
Erdkunde	LA Förderschulen	0	0	0
Ev. Religion	LA Förderschulen	0	0	0
Fachdidaktischer Bereich Bildende Kunst	LA Förderschulen	0	0	0
Fachdidaktischer Bereich Biologie	LA Förderschulen	0	0	0
Fachdidaktischer Bereich Chemie	LA Förderschulen	0	0	0
Fachdidaktischer Bereich Deutsch	LA Förderschulen	0	0	0
Fachdidaktischer Bereich Englisch	LA Förderschulen	0	0	0
Fachdidaktischer Bereich Erdkunde	LA Förderschulen	0	0	0
Fachdidaktischer Bereich Ev. Religionslehre	LA Förderschulen	0	0	0
Fachdidaktischer Bereich Französisch	LA Förderschulen	0	0	0
Fachdidaktischer Bereich Geschichte	LA Förderschulen	0	0	0
Fachdidaktischer Bereich Kath. Religionslehre	LA Förderschulen	0	0	0
Fachdidaktischer Bereich Mathematik	LA Förderschulen	0	0	0
Fachdidaktischer Bereich Musik	LA Förderschulen	0	0	0
Fachdidaktischer Bereich Physik	LA Förderschulen	0	0	0
Fachdidaktischer Bereich Sozialkunde	LA Förderschulen	0	0	0
Fachdidaktischer Bereich Sport	LA Förderschulen	0	0	0
Fachdidaktischer Bereich Textiles Gestalten	LA Förderschulen	0	0	0
Fachdidaktischer Bereich Werken	LA Förderschulen	0	0	0
Fachdidaktischer Bereich WAL Haushalt	LA Förderschulen	0	0	0
Fachdidaktischer Bereich WAL Technik	LA Förderschulen	0	0	0
Französisch	LA Förderschulen	0	0	0
Geistigbehindertenpäd.	LA Förderschulen	0	0	0
Geographie	LA Förderschulen	0	0	0
Geschichte	LA Förderschulen	0	0	0
Grundschulpädagogik	LA Förderschulen	0	0	0
Informationstechnik	LA Förderschulen	0	0	0
Italienisch	LA Förderschulen	0	0	0
Kath. Religion	LA Förderschulen	0	0	0
Körperbehindertenpäd.	LA Förderschulen	0	0	0
Lernbehindertenpäd.	LA Förderschulen	0	0	0
Mathematik	LA Förderschulen	0	0	0
Musik	LA Förderschulen	0	0	0
Physik	LA Förderschulen	0	0	0
Sozialkunde	LA Förderschulen	0	0	0
Sport	LA Förderschulen	0	0	0
Sprachbehindertenpäd.	LA Förderschulen	0	0	0
Textiles Gestalten	LA Förderschulen	0	0	0
Türkisch	LA Förderschulen	0	0	0
Verhaltensbehindertenpäd.	LA Förderschulen	0	0	0
Werken a.d. BK	LA Förderschulen	0	0	0
Wirtschafts- und Arbeitslehre - Haushaltslehre	LA Förderschulen	0	0	0
Wirtschafts- und Arbeitslehre - Technisches Werken	LA Förderschulen	0	0	0
Bildende Kunst	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Biologie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Chemie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Deutsch	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Deutsch als Fremdsprache	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Englisch	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Evangelische Theologie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Ev. Religionslehre	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Französisch	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Geographie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Geschichte	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Grundschulbildung	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Grundschulpädagogik	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
IFA Englisch	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
IFA Französisch	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Informationstechnik	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Italienisch	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Katholische Theologie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Kath. Religionslehre	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Mathematik	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Musik	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0

Studiengang	Abschluss	Jahreszulassungs- zahl	Wintersemester 2013/2014	Sommersemester 2014
Musikerziehung	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Philosophie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Physik	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Politikwissenschaft	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Sozialkunde	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Soziologie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Sport	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Textiles Gestalten	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Türkisch	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Werken a.d. BK	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Wirt.Arb.L. Haushalt	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Wirt.Arb.L.Technik	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Bildende Kunst	LA Realschule	0	0	0
Biologie	LA Realschule	0	0	0
Chemie	LA Realschule	0	0	0
Deutsch	LA Realschule	0	0	0
Englisch	LA Realschule	0	0	0
Ev. Religionslehre	LA Realschule	0	0	0
Französisch	LA Realschule	0	0	0
Geographie	LA Realschule	0	0	0
Geschichte	LA Realschule	0	0	0
Kath. Religionslehre	LA Realschule	0	0	0
Mathematik	LA Realschule	0	0	0
Musik	LA Realschule	0	0	0
Musikerziehung	LA Realschule	0	0	0
Physik	LA Realschule	0	0	0
Sozialkunde	LA Realschule	0	0	0
Sport	LA Realschule	0	0	0
Wirtschaft und Arbeit	LA Realschule	0	0	0
Anglistik	Magister	0	0	0
Bibliothekswiss.	Magister	0	0	0
Bildungsökonomie	Magister	0	0	0
Biologie	Magister	0	0	0
Chemie	Magister	0	0	0
Englisch	Magister	0	0	0
Erziehungswissenschaften	Magister	0	0	0
Evangelische Theologie	Magister	0	0	0
Geographie	Magister	0	0	0
Germanistik	Magister	0	0	0
Geschichte	Magister	0	0	0
Katholische Theologie	Magister	0	0	0
Kunstwissenschaft	Magister	0	0	0
Mathematik	Magister	0	0	0
Musikwissenschaft	Magister	0	0	0
Pädagogik	Magister	0	0	0
Philosophie	Magister	0	0	0
Physik	Magister	0	0	0
Politikwissenschaft	Magister	0	0	0
Psychologie	Magister	0	0	0
Romanistik	Magister	0	0	0
Soziologie	Magister	0	0	0
Sportwissenschaft	Magister	0	0	0
Sprechwissenschaft	Magister	0	0	0
Wirtschaftswissenschaften	Magister	0	0	0

Studiengang	Abschluss	Jahreszulassungszahl	Wintersemester 2013/2014	Sommersemester 2014
<b>Campus Landau</b>				
Biologie	Bachelor	130	80	50
Biologie	Zertifikat	5	3	2
Chemie	Zertifikat	5	3	2
Deutsch	Bachelor	480	336	144
Deutsch	2-Fach-Bachelor	10	5	5
Ecotoxicology*	Master	20	20	0
Englisch	Zertifikat	0	0	0
Erziehungswissenschaft*	Bachelor	108	108	0
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Erwachsene	Bachelor	0	0	0
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Sonderpädagogik	Bachelor	36	36	0
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Pädagogik	Bachelor	36	36	0
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Betriebspädagogik	Bachelor	36	36	0
Erziehungswissenschaft*	2-Fach-Bachelor	12	12	0
Ethik	Bachelor	185	125	60
Ethik (Philosophie)	2-Fach-Bachelor	10	5	5
Französisch	Zertifikat	12	8	4
Geographie	Bachelor	80	50	30
Geographie	2-Fach-Bachelor	20	10	10
Geographie**	Zertifikat	0	0	0
Grundschulbildung	Bachelor	345	230	115
Grundschulbildung - Wechsler -	Bachelor	15	10	5
Katholische Religionslehre	Zertifikat	0	0	0
Mathematik	Bachelor	280	196	84
Mathematik	2-Fach-Bachelor	10	5	5
Mathematik	Zertifikat	10	5	5
Musik	Bachelor	0	0	0
Musik	Master RS +	5	3	2
Naturschutzbiologie	2-Fach-Bachelor	20	10	10
Physik	Zertifikat	0	0	0
Politikwissenschaft	2-Fach-Bachelor	20	10	10
Psychologie*	Bachelor	132	132	0
Psychologie*	Master	100	100	0
Psychologie, Profil Klinische Psychologie*	Master	60	60	0
Psychologie, Profil Wirtschaftspsychologie*	Master	30	30	0
Psychologie, frei wählbares Profil*	Master	10	10	0
Psychologie*	Zertifikat	0	0	0
Grundlagen sonderpädagogischer Förderung	Bachelor	220	140	80
Grundlagen sonderpädagogischer Förderung - Wechsler	Bachelor	10	7	3
Grundlagen sonderpädagogischer Förderung	Zertifikat	0	0	0
Sozialkunde	Bachelor	130	65	65
Sozialkunde	Zertifikat	0	0	0
Sozialwissenschaften*	Bachelor	120	120	0
Sozial- und Kommunikationswissenschaften*	Master	40	40	0
Sport	Zertifikat	0	0	0
Sport	Bachelor	62	31	31
Sportwissenschaften	2-Fach-Bachelor	10	5	5
Umweltwissenschaften*	Bachelor	70	70	0
Umweltwissenschaften*	Master	45	45	0
Wirtschaft und Arbeit	Bachelor	175	90	85
Wirtschaft und Arbeit	Zertifikat	5	3	2
<b>Auslaufende Studiengänge:</b>				
Erwachsenenbildung	BA	0	0	0
Betriebspädagogik***	Diplom	0	0	0
Biologie***	Diplom	0	0	0
Chemie***	Diplom	0	0	0
Englisch***	Diplom	0	0	0
Erwachsenenbildung***	Diplom	0	0	0
Erziehungswissenschaften	Diplom	0	0	0
Ev. Religionslehre***	Diplom	0	0	0
Geistigbehindertenpäd.***	Diplom	0	0	0
Interkult.Päd.***	Diplom	0	0	0
Körperbehindertenpäd.***	Diplom	0	0	0
Lernbehindertenpädagogik***	Diplom	0	0	0
Medienpädagogik***	Diplom	0	0	0
Päd. der frühen Kindheit***	Diplom	0	0	0
Psychologie	Diplom	0	0	0
Sonderpädagogik***	Diplom	0	0	0
Sozialkunde***	Diplom	0	0	0
Sozialpädagogik***	Diplom	0	0	0
Sozialwissenschaften	Diplom	0	0	0
Sprachbehindertenpäd.***	Diplom	0	0	0
Sprecherziehung***	Diplom	0	0	0
Umweltwissenschaften	Diplom	0	0	0
Verhaltensbehindertenpäd.***	Diplom	0	0	0
Bildende Kunst	LA Förderschulen	0	0	0
Biologie	LA Förderschulen	0	0	0
Chemie	LA Förderschulen	0	0	0

Studiengang	Abschluss	Jahreszulassungs- zahl	Wintersemester 2013/2014	Sommersemester 2014
Deutsch	LA Förderschulen	0	0	0
Deutsch als Fremdsprache	LA Förderschulen	0	0	0
Englisch	LA Förderschulen	0	0	0
Erdkunde	LA Förderschulen	0	0	0
Ev. Religionslehre	LA Förderschulen	0	0	0
Fachdidaktischer Bereich Bildende Kunst	LA Förderschulen	0	0	0
Fachdidaktischer Bereich Biologie	LA Förderschulen	0	0	0
Fachdidaktischer Bereich Chemie	LA Förderschulen	0	0	0
Fachdidaktischer Bereich Deutsch	LA Förderschulen	0	0	0
Fachdidaktischer Bereich Englisch	LA Förderschulen	0	0	0
Fachdidaktischer Bereich Erdkunde	LA Förderschulen	0	0	0
Fachdidaktischer Bereich Ev. Religionslehre	LA Förderschulen	0	0	0
Fachdidaktischer Bereich Französisch	LA Förderschulen	0	0	0
Fachdidaktischer Bereich Geschichte	LA Förderschulen	0	0	0
Fachdidaktischer Bereich Kath. Religionslehre	LA Förderschulen	0	0	0
Fachdidaktischer Bereich Mathematik	LA Förderschulen	0	0	0
Fachdidaktischer Bereich Musik	LA Förderschulen	0	0	0
Fachdidaktischer Bereich Physik	LA Förderschulen	0	0	0
Fachdidaktischer Bereich Sozialkunde	LA Förderschulen	0	0	0
Fachdidaktischer Bereich Sport	LA Förderschulen	0	0	0
Fachdidaktischer Bereich Textiles Gestalten	LA Förderschulen	0	0	0
Fachdidaktischer Bereich Werken	LA Förderschulen	0	0	0
Fachdidaktischer Bereich WAL Haushalt	LA Förderschulen	0	0	0
Fachdidaktischer Bereich WAL Technik	LA Förderschulen	0	0	0
Französisch	LA Förderschulen	0	0	0
Geistigbehindertenpäd.	LA Förderschulen	0	0	0
Geographie	LA Förderschulen	0	0	0
Geschichte	LA Förderschulen	0	0	0
Grundschulpädagogik	LA Förderschulen	0	0	0
Informationstechnik	LA Förderschulen	0	0	0
Italienisch	LA Förderschulen	0	0	0
Kath. Religionslehre	LA Förderschulen	0	0	0
Körperbehindertenpäd.	LA Förderschulen	0	0	0
Lernbehindertenpädagogik	LA Förderschulen	0	0	0
Mathematik	LA Förderschulen	0	0	0
Musik	LA Förderschulen	0	0	0
Physik	LA Förderschulen	0	0	0
Sonderpädagogik	LA Förderschulen	0	0	0
Sozialkunde	LA Förderschulen	0	0	0
Sport	LA Förderschulen	0	0	0
Sprachbehindertenpäd.	LA Förderschulen	0	0	0
Textiles Gestalten	LA Förderschulen	0	0	0
Türkisch	LA Förderschulen	0	0	0
Verhaltensbehindertenpäd.	LA Förderschulen	0	0	0
Werken a.d. BK	LA Förderschulen	0	0	0
Wirt.Arb.L. Haushalt	LA Förderschulen	0	0	0
Wirt.Arb.L. Technik	LA Förderschulen	0	0	0
Bildende Kunst	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Biologie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Chemie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Deutsch	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Deutsch als Fremdsprache	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Englisch	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Evangelische Theologie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Ev. Religionslehre	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Französisch	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Geographie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Geschichte	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Grundschulbildung	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Grundschulpädagogik	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Haushaltslehre	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
IFA Englisch	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
IFA Französisch	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Informationstechnik	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Italienisch	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Katholische Theologie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Kath. Religionslehre	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Mathematik	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Musik	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Philosophie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Physik	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Politikwissenschaft	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Sozialkunde	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Soziologie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Sport	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Textiles Gestalten	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Türkisch	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0



Studiengang	Abschluss	Jahreszulassungs- zahl	Wintersemester 2013/2014	Sommersemester 2014
Werken a.d. BK	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Wirt.Arb.L. Haushalt	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Wirt.Arb.L. Technik	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Bildende Kunst	LA Realschule	0	0	0
Biologie	LA Realschule	0	0	0
Chemie	LA Realschule	0	0	0
Deutsch	LA Realschule	0	0	0
Englisch	LA Realschule	0	0	0
Ev. Religionslehre	LA Realschule	0	0	0
Französisch	LA Realschule	0	0	0
Geographie	LA Realschule	0	0	0
Geschichte	LA Realschule	0	0	0
Kath. Religionslehre	LA Realschule	0	0	0
Mathematik	LA Realschule	0	0	0
Musikerziehung	LA Realschule	0	0	0
Physik	LA Realschule	0	0	0
Sozialkunde	LA Realschule	0	0	0
Sport	LA Realschule	0	0	0
Wirtschaft und Arbeit	LA Realschule	0	0	0
Anglistik	Magister	0	0	0
Bibliothekswissenschaft	Magister	0	0	0
Bildungsökonomie	Magister	0	0	0
Biologie	Magister	0	0	0
Chemie	Magister	0	0	0
Deutsch	Magister	0	0	0
Englisch	Magister	0	0	0
Evangelische Theologie	Magister	0	0	0
Geographie	Magister	0	0	0
Germanistik	Magister	0	0	0
Geschichte	Magister	0	0	0
Katholische Theologie	Magister	0	0	0
Kunstwissenschaft	Magister	0	0	0
Mathematik	Magister	0	0	0
Musikwissenschaft	Magister	0	0	0
Pädagogik	Magister	0	0	0
Philosophie	Magister	0	0	0
Physik	Magister	0	0	0
Politikwissenschaft	Magister	0	0	0
Psychologie	Magister	0	0	0
Romanistik	Magister	0	0	0
Soziologie	Magister	0	0	0
Sportwissenschaft	Magister	0	0	0
Sprechwissenschaft	Magister	0	0	0
Wirtschaftswiss.	Magister	0	0	0

\* Jahreskapazität

\*\*\* Nebenfach/Schwerpunkt im Diplomstudiengang Informatik oder Erziehungswissenschaft

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester  
im Wintersemester 2013/14

Anlage 2  
( zu § 2)

Studiengang	Abschluss	Fachsemester									
		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
<b>Campus Koblenz</b>											
Anglistik	2-Fach Bachelor			0	0	0					
Anglistik Medienmanagement	Bachelor	0	0	0	0	0					
Bildende Kunst	Bachelor	0	18	15	16	13					
Bildende Kunst	Master RS +	0	1								
Bildende Kunst	Master Gym	4	4	4							
BioGeoWissenschaften	Bachelor	0	24	0	14	0					
Biologie	Bachelor	19	16	13	11	9					
Biologie	Bachelor BBS	0	0	0	0	0					
Biologie	Bachelor Pflege BBS	0	0	0	0	0					
Biologie	Zertifikat	0	0	0	0	0					
Chemie	Bachelor BBS	0	0	0	0	0					
Computerlinguistik	Diplom	0	0	0	0	0					
Computervisualistik	Diplom	0	0	0	0	0					
Deutsch	Bachelor	212	151	107	76	54					
Deutsch	Bachelor BBS	1	0	0	0	0					
Deutsch	Zertifikat	0	5	1	0	0					
Englisch	Bachelor BBS	0	0	0	0	0					
Erziehungswissenschaft	Master	0	30	0							
Erziehungswissenschaft	Diplom	0	0	0	0	0	0	0			
Ethik	Bachelor	26	22	18	16	13					
Ethik	Bachelor BBS	0	0	0	0	0					
Evangelische Religionslehre	Bachelor BBS	0	0	0	0	0					
Ev. Theologie	2-Fach Bachelor			0	0	0					
Geographie	Bachelor	8	7	7	6	5					
Geographie	Bachelor BBS	0	0	0	0	0					
Germanistik	2-Fach Bachelor			0	0	0					
Grundschulbildung	Bachelor	314									
Grundschulbildung - Wechsler -	Bachelor	0									
Informatik	Diplom	0	0	0	0	0	0	0			
Interkonnektionelle Theologie	2-Fach Bachelor			0	0	0					
Kulturwissenschaft*	Bachelor	0	17	0	15	0					
Kulturwissenschaft*	Master	0	10	0							
Kunstgeschichte und Kunstvermittlung	2-Fach-Bachelor			0	0	0					
Pädagogik	Bachelor	0	105	0	97	0					
Philosophie	2-Fach Bachelor			0	0	0					
Psychologie	2-Fach Bachelor	8	8	0	0	0					
Psychologie	Diplom	0	0	0	0	0	0	0			
Sozialwissenschaften	Diplom	0	0	0	0	0	0	0			
Soziologie	2-Fach Bachelor	12	12	0	0	0					
Sport	Bachelor	41	37	34	31	28					
Sport	Bachelor BBS	5	5	5	5	5					
Bildende Kunst	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0			
Biologie	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0			
Chemie	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0			
Deutsch	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0			

Studiengang	Abschluss	Fachsemester								
		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Deutsch als Fremdsprache	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Englisch	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Erdkunde	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Ev. Religion	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Bildende Kunst	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Biologie	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Chemie	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Deutsch	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Englisch	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Erdkunde	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Ev. Religionslehre	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Französisch	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Geschichte	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Kath. Religionslehre	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Mathematik	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Musik	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Physik	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Sozialkunde	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Sport	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Textiles Gestalten	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Werken	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich WAL Haushalt	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich WAL Technik	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Französisch	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Geistigbehindertenpäd.	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Geographie	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Geschichte	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Grundschulpädagogik	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Informationstechnik	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Italienisch	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Kath. Religion	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Körperbehindertenpäd.	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Lernbehindertenpäd.	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Mathematik	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Musik	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Physik	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sozialkunde	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sport	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sprachbehindertenpäd.	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Textiles Gestalten	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Türkisch	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	

Studiengang	Abschluss	Fachsemester								
		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Verhaltensbehindertenpäd.	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Werken a.d. BK	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Wirtschafts- und Arbeitslehre - Haushaltslehre	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Wirtschafts- und Arbeitslehre - Technisches Werken	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Bildende Kunst	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Biologie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Chemie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Deutsch	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Deutsch als Fremdsprache	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Englisch	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Evangelische Theologie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Ev. Religionslehre	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Französisch	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Geographie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Geschichte	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Grundschulbildung	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Grundschulpädagogik	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
IFA Englisch	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
IFA Französisch	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Informationstechnik	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Italienisch	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Katholische Theologie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Kath. Religionslehre	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Mathematik	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Musik	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Musikerziehung	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Philosophie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Physik	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Politikwissenschaft	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sozialkunde	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Soziologie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sport	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Textiles Gestalten	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Türkisch	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Werken a.d. BK	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Wirt.Arb.L. Haushalt	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Wirt.Arb.L.Technik	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Bildende Kunst	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Biologie	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Chemie	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Deutsch	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Englisch	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Ev. Religionslehre	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Französisch	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Geographie	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Geschichte	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Kath. Religionslehre	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Mathematik	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Musik	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Musikerziehung	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Physik	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sozialkunde	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sport	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	

Studiengang		Fachsemester								
Fach	Abschluss	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Wirtschaft und Arbeit	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Anglistik	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Bibliothekswiss.	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Bildungsökonomie	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Biologie	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Chemie	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Englisch	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Erziehungswissenschaften	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Evangelische Theologie	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Geographie	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Germanistik	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Geschichte	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Katholische Theologie	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Kunstwissenschaft	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Mathematik	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Musikwissenschaft	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Pädagogik	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Philosophie	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Physik	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Politikwissenschaft	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Psychologie	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Romanistik	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Soziologie	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sportwissenschaft	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sprechwissenschaft	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Wirtschaftswissenschaften	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	

Studiengang	Abschluss	Fachsemester									
		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
<b>Fach</b>	<b>Abschluss</b>										
<b>Campus Landau</b>											
Allgemeine Erziehungswissenschaften	2-Fach-Bachelor			0	0	0					
Anglistik	2-Fach-Bachelor			0	0	0					
Betriebspädagogik/Personalentwicklung	2-Fach-Bachelor	10	10	0	0	0					
Biologie	Bachelor	62	47	37	28	22					
Biologie	Zertifikat	0	0	0	0	0					
Chemie	Zertifikat	0	0	0	0	0					
Deutsch	Bachelor	225	151	101	68	45					
Ecotoxicology*	Master	0	2	0							
Ethik	Bachelor	89	62	44	30	21					
Erziehungswissenschaft*	Bachelor	0	54	0	49	0					
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Erwachsenenbildung	Bachelor	0	0	0	0	0					
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Sonderpädagogik	Bachelor	0	18	0	17	0					
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Pädagogik der frühen Kindheit	Bachelor	0	18	0	16	0					
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Betriebspädagogik	Bachelor	0	18	0	16	0					
Erziehungswissenschaft	2-Fach-Bachelor	12	12	0	0	0					
Erziehungswissenschaft	Diplom	0	0	0	0	0	0	0			
Ev. Theologie	2-Fach-Bachelor			0	0	0					
Französisch	Zertifikat	0	0	0	0	0					
Geographie	Bachelor	39	35	31	27	24					
Geographie	2-Fach-Bachelor			0	0	0					
Germanistik	2-Fach-Bachelor			0	0	0					
Grundschulbildung	Bachelor	225									
Grundschulbildung - Wechsler -	Bachelor	10									
Kath. Theologie	2-Fach-Bachelor			0	0	0					
Kunstwissenschaft und Bildende Kunst	2-Fach-Bachelor			0	0	0					
Musik	Bachelor	0	12	7	16	6					
Musik	Master RS +	4	1								
Musik	Zertifikat	0	0	0	0	0					
Naturschutzbiologie	2-Fach-Bachelor	7	7	0	0	0					
Philosophie	2-Fach-Bachelor	5	5	0	0	0					
Politikwissenschaft	2-Fach-Bachelor			0	0	0					
Psychologie	Bachelor	0	117	0	111	0					
Psychologie	Master	0	100	0							
Psychologie, Profil Klinische Psychologie	Master	0	60	0							
Psychologie, Profil Wirtschaftspsychologie	Master	0	30	0							
Psychologie, frei wählbares Profil	Master	0	10	0							
Psychologie	Zertifikat	0	0	0	0	0					
Psychologie	Diplom	0	0	0	0	0	0	0			

Studiengang	Abschluss	Fachsemester								
		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Grundlagen sonderpädagogischer Förderung	Bachelor	137								
Grundlagen sonderpädagogischer Förderung - Wechsler -	Bachelor	7								
Grundlagen sonderpädagogischer Förderung	Zertifikat	0	0	0	0	0				
Romanistik	2-Fach-Bachelor				0	0	0			
Sozialkunde	Bachelor	35	26	19	15	11				
Sozialwissenschaften	Bachelor	0	54	0	41	0				
Sozialwissenschaften	Diplom	0	0	0	0	0	0	0		
Sozial- und Kommunikationswissenschaften	Master	0	40	0						
Sport	Zertifikat	0	0	0	0	0				
Sport	Bachelor	29	27	25	23	22				
Sport	Master RS +	5	4							
Sportwissenschaft	2-Fach-Bachelor	5	5	0	0	0				
Umweltchemie	2-Fach-Bachelor				0	0	0			
Umweltwissenschaften	Diplom	0	0	0	0	0	0	0		
Wirtschaftsinformatik	Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	
Wirtschaftswissenschaften	2-Fach-Bachelor				0	0	0			
Wirtschaft und Arbeit	Bachelor	102	87	75	65	56				
Wirtschaft und Arbeit	Zertifikat	3	3	3	3	3				
Bildende Kunst	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0		
Biologie	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Chemie	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Deutsch	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Deutsch als Fremdsprache	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Englisch	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Erdkunde	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Ev. Religionslehre	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Bildende Kunst	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Biologie	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Chemie	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Deutsch	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Englisch	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Erdkunde	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Ev. Religionslehre	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Französisch	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Geschichte	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Kath. Religionslehre	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Mathematik	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Musik	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	

Studiengang	Abschluss	Fachsemester								
		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Fachdidaktischer Bereich Physik	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Sozialkunde	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Sport	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Textiles Gestalten	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Werken	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich WAL Haushalt	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich WAL Technik	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Französisch	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Geistigbehindertenpäd.	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Geographie	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Geschichte	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Grundschulpädagogik	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Informationstechnik	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Italienisch	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Kath. Religionslehre	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Körperbehindertenpäd.	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Lernbehindertenpädagogik	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Mathematik	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Musik	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Physik	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sonderpädagogik	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sozialkunde	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sport	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sprachbehindertenpäd.	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Textiles Gestalten	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Türkisch	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Verhaltensbehindertenpäd.	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Werken a.d. BK	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Wirt.Arb.L. Haushalt	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Wirt.Arb.L.Technik	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Bildende Kunst	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Biologie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Chemie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Deutsch	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Deutsch als Fremdsprache	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Englisch	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Evangelische Theologie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Ev. Religionslehre	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Französisch	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Geographie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Geschichte	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Grundschulbildung	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Grundschulpädagogik	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Haushaltslehre	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
IFA Englisch	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
IFA Französisch	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Informationstechnik	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Italienisch	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Katholische Theologie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	



Studiengang	Abschluss	Fachsemester								
		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Kath. Religionslehre	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Mathematik	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Musik	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Philosophie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Physik	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Politikwissenschaft	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sozialkunde	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Soziologie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sport	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Textiles Gestalten	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Türkisch	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Werken a.d. BK	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Wirt.Arb.L. Haushalt	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Wirt.Arb.L./Technik	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Bildende Kunst	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Biologie	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Chemie	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Deutsch	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Englisch	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Ev. Religionslehre	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Französisch	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Geographie	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Geschichte	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Kath. Religionslehre	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Mathematik	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Musikerziehung	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Physik	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sozialkunde	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sport	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Wirtschaft und Arbeit	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Anglistik	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Bibliothekswissenschaft	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Bildungsökonomie	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Biologie	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Chemie	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Deutsch	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Englisch	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Evangelische Theologie	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Geographie	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Germanistik	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Geschichte	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Katholische Theologie	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Kunstwissenschaft	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Mathematik	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Musikwissenschaft	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Pädagogik	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Philosophie	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Physik	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Politikwissenschaft	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Psychologie	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Romanistik	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Soziologie	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sportwissenschaft	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sprechwissenschaft	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Wirtschaftswiss.	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester  
im Sommersemester 2014Anlage 3  
( zu § 2)

Studiengang	Abschluss	Fachsemester								
		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
<b>Campus Koblenz</b>										
Anglistik	2-Fach Bachelor				0	0				
Anglistik Medien- management	Bachelor	0	0	0	0	0				
Bildende Kunst	Bachelor	0	0	17	14	15				
Bildende Kunst	Master RS +	0	0							
Bildende Kunst	Master Gym	5	3	4						
BioGeoWissenschaften	Bachelor	30	0	19	0	11				
Biologie	Bachelor	19	16	13	11	9				
Biologie	Bachelor BBS	0	0	0	0	0				
Biologie	Bachelor Pflege BBS	0	0	0	0	0				
Biologie	Zertifikat	0	0	0	0	0				
Chemie	Bachelor BBS	0	0	0	0	0				
Computerlinguistik	Diplom	0	0	0	0	0				
Computervisualistik	Diplom	0	0	0	0	0				
Deutsch	Bachelor	91	65	46	33	23				
Deutsch	Bachelor BBS	1	0	0	0	0				
Deutsch	Zertifikat	0	0	5	1	0				
Englisch	Bachelor BBS	0	0	0	0	0				
Erziehungswissenschaft	Master	30	0	30						
Erziehungswissenschaft	Diplom	0	0	0	0	0	0	0		
Ethik	Bachelor	25	21	18	15	13				
Ethik	Bachelor BBS	0	0	0	0	0				
Evangelische Religionslehre	Bachelor BBS	0	0	0	0	0				
Ev. Theologie	2-Fach Bachelor				0	0				
Geographie	Bachelor	7	6	6	5	5				
Geographie	Bachelor BBS	0	0	0	0	0				
Germanistik	2-Fach Bachelor				0	0				
Grundschulbildung	Bachelor	134								
Grundschulbildung - Wechsler -	Bachelor	0								
Informatik	Diplom	0	0	0	0	0	0	0		
Interkonfessionelle Theologie	2-Fach Bachelor				0	0				
Kulturwissenschaft	Bachelor	18	0	15	0	12				
Kulturwissenschaft	Master	10	0	10						
Kunstgeschichte und Kunstvermittlung	2-Fach-Bachelor				0	0				
Pädagogik	Bachelor	109	0	101	0	93				
Philosophie	2-Fach Bachelor				0	0				
Psychologie	2-Fach Bachelor	8	8	8	0	0				
Psychologie	Diplom	0	0	0	0	0	0	0		
Sozialwissenschaften	Diplom	0	0	0	0	0	0	0		
Soziologie	2-Fach Bachelor	12	12	12	0	0				
Sport	Bachelor	41	37	34	31	28				
Sport	Bachelor BBS	5	5	5	5	5				
Bildende Kunst	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0		
Biologie	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0		
Chemie	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0		
Deutsch	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0		
Deutsch als Fremdsprache	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0		

Studiengang	Abschluss	Fachsemester									
Fach		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Englisch	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0		
Erdkunde	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0		
Ev. Religion	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0		
Fachdidaktischer Bereich Bildende Kunst	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0		
Fachdidaktischer Bereich Biologie	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0		
Fachdidaktischer Bereich Chemie	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0		
Fachdidaktischer Bereich Deutsch	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0		
Fachdidaktischer Bereich Englisch	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0		
Fachdidaktischer Bereich Erdkunde	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0		
Fachdidaktischer Bereich Ev. Religionslehre	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0		
Fachdidaktischer Bereich Französisch	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0		
Fachdidaktischer Bereich Geschichte	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0		
Fachdidaktischer Bereich Kath. Religionslehre	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0		
Fachdidaktischer Bereich Mathematik	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0		
Fachdidaktischer Bereich Musik	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0		
Fachdidaktischer Bereich Physik	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0		
Fachdidaktischer Bereich Sozialkunde	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0		
Fachdidaktischer Bereich Sport	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0		
Fachdidaktischer Bereich Textiles Gestalten	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0		
Fachdidaktischer Bereich Werken	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0		
Fachdidaktischer Bereich WAL Haushalt	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0		
Fachdidaktischer Bereich WAL Technik	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0		
Französisch	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0		
Geistigbehindertenpäd.	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0		
Geographie	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0		
Geschichte	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0		
Grundschulpädagogik	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0		
Informationstechnik	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0		
Italienisch	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0		
Kath. Religion	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0		
Körperbehindertenpäd.	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0		
Lernbehindertenpäd.	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0		
Mathematik	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0		
Musik	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0		
Physik	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0		
Sozialkunde	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0		
Sport	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0		
Sprachbehindertenpäd.	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0		

Studiengang	Abschluss	Fachsemester									
		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Textiles Gestalten	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0		
Türkisch	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0		
Verhaltensbehindertenpäd.	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0		
Werken a.d. BK	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0		
Wirtschafts- und Arbeitslehre - Haushaltslehre	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0		
Wirtschafts- und Arbeitslehre - Technisches Werken	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0		
Bildende Kunst	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0		
Biologie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0		
Chemie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0		
Deutsch	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0		
Deutsch als Fremdsprache	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0		
Englisch	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0		
Evangelische Theologie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0		
Ev. Religionslehre	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0		
Französisch	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0		
Geographie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0		
Geschichte	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0		
Grundschulbildung	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0		
Grundschulpädagogik	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0		
IFA Englisch	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0		
IFA Französisch	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0		
Informationstechnik	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0		
Italienisch	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0		
Katholische Theologie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0		
Kath. Religionslehre	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0		
Mathematik	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0		
Musik	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0		
Musikerziehung	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0		
Philosophie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0		
Physik	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0		
Politikwissenschaft	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0		
Sozialkunde	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0		
Soziologie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0		
Sport	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0		
Textiles Gestalten	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0		
Türkisch	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0		
Werken a.d. BK	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0		
Wirt.Arb.L. Haushalt	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0		
Wirt.Arb.L. Technik	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0		
Bildende Kunst	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0		
Biologie	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0		
Chemie	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0		
Deutsch	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0		
Englisch	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0		
Ev. Religionslehre	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0		
Französisch	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0		
Geographie	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0		
Geschichte	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0		
Kath. Religionslehre	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0		
Mathematik	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0		

Studiengang		Fachsemester								
Fach	Abschluss	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Musik	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0		
Musikerziehung	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0		
Physik	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0		
Sozialkunde	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0		
Sport	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0		
Wirtschaft und Arbeit	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0		
Anglistik	Magister	0	0	0	0	0	0	0		
Bibliothekswiss.	Magister	0	0	0	0	0	0	0		
Bildungsökonomie	Magister	0	0	0	0	0	0	0		
Biologie	Magister	0	0	0	0	0	0	0		
Chemie	Magister	0	0	0	0	0	0	0		
Englisch	Magister	0	0	0	0	0	0	0		
Erziehungswissenschaften	Magister	0	0	0	0	0	0	0		
Evangelische Theologie	Magister	0	0	0	0	0	0	0		
Geographie	Magister	0	0	0	0	0	0	0		
Germanistik	Magister	0	0	0	0	0	0	0		
Geschichte	Magister	0	0	0	0	0	0	0		
Katholische Theologie	Magister	0	0	0	0	0	0	0		
Kunstwissenschaft	Magister	0	0	0	0	0	0	0		
Mathematik	Magister	0	0	0	0	0	0	0		
Musikwissenschaft	Magister	0	0	0	0	0	0	0		
Pädagogik	Magister	0	0	0	0	0	0	0		
Philosophie	Magister	0	0	0	0	0	0	0		
Physik	Magister	0	0	0	0	0	0	0		
Politikwissenschaft	Magister	0	0	0	0	0	0	0		
Psychologie	Magister	0	0	0	0	0	0	0		
Romanistik	Magister	0	0	0	0	0	0	0		
Soziologie	Magister	0	0	0	0	0	0	0		
Sportwissenschaft	Magister	0	0	0	0	0	0	0		
Sprechwissenschaft	Magister	0	0	0	0	0	0	0		
Wirtschaftswissenschaften	Magister	0	0	0	0	0	0	0		

Studiengang	Abschluss	Fachsemester								
		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
<b>Campus Landau</b>										
Allgemeine Erziehungs- wissenschaften	2-Fach-Bachelor				0	0				
Anglistik	2-Fach-Bachelor				0	0				
Betriebspädagogik/Personal- entwicklung	2-Fach-Bachelor	10	10	10	0	0				
Biologie	Bachelor	39	30	23	18	14				
Biologie	Zertifikat	0	0	0	0	0				
Chemie	Zertifikat	0	0	0	0	0				
Deutsch	Bachelor	96	65	43	29	19				
Ecotoxicology	Master	2	0	2						
Ethik	Bachelor	38	26	19	13	9				
Erziehungswissenschaft	Bachelor	60	0	49	0	40				
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Erwachsenenbildung	Bachelor	0	0	0	0	0				
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Sonderpädagogik	Bachelor	20	0	17	0	14				
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Pädagogik der frühen Kindheit	Bachelor	20	0	16	0	13				
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Betriebspädagogik	Bachelor	20	0	16	0	13				
Erziehungswissenschaft	2-Fach-Bachelor	12	12	12	0	0				
Erziehungswissenschaft	Diplom	0	0	0	0	0	0	0		
Ev. Theologie	2-Fach-Bachelor				0	0				
Französisch	Zertifikat	0	0	0	0	0				
Geographie	Bachelor	31	27	24	22	19				
Geographie	2-Fach-Bachelor				0	0				
Germanistik	2-Fach-Bachelor				0	0				
Grundschulbildung	Bachelor	113								
Grundschulbildung - Wechsler -	Bachelor	10								
Kath. Theologie	2-Fach-Bachelor				0	0				
Kunstwissenschaft und Bildende Kunst	2-Fach-Bachelor				0	0				
Musik	Bachelor	0	0	11	7	15				
Musik	Master RS +	3	3							
Musik	Zertifikat	0	0	0	0	0				
Naturschutzbiologie	2-Fach-Bachelor	6	6	6	0	0				
Philosophie	2-Fach-Bachelor	5	5	5	0	0				
Politikwissenschaft	2-Fach-Bachelor				0	0				
Psychologie	Bachelor	124	0	111	0	101				
Psychologie	Master	100	0	100						
Psychologie, Profil Klinische Psychologie	Master	60	0	60						
Psychologie, Profil Wirtschaftspsychologie	Master	30	0	30						
Psychologie, frei wählbares Profil	Master	10	0	10						

Studiengang	Abschluss	Fachsemester								
		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Psychologie	Zertifikat	0	0	0	0	0	0			
Psychologie	Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	
Grundlagen sonderpädagogischer Förderung	Bachelor	78								
Grundlagen sonderpädagogischer Förderung - Wechsler -	Bachelor	3								
Grundlagen sonderpädagogischer Förderung	Zertifikat	0	0	0	0	0				
Romanistik	2-Fach-Bachelor				0	0				
Sozialkunde	Bachelor	34	25	19	14	11				
Sozialwissenschaften	Bachelor	71	0	41	0	24				
Sozialwissenschaften	Diplom	0	0	0	0	0	0	0		
Sozial- und Kommunikationswissenschaften	Master	40	0	40						
Sport	Zertifikat	0	0	0	0	0				
Sport	Bachelor	29	27	25	23	22				
Sport	Master RS +	5	4							
Sportwissenschaft	2-Fach-Bachelor	5	5	5	0	0				
Umweltchemie	2-Fach-Bachelor				0	0				
Umweltwissenschaften	Diplom	0	0	0	0	0	0	0		
Wirtschaftsinformatik	Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	
Wirtschaftswissenschaften	2-Fach-Bachelor				0	0				
Wirtschaft und Arbeit	Bachelor	44	37	32	28	24				
Wirtschaft und Arbeit	Zertifikat	2	2	2	2	2				
Bildende Kunst	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Biologie	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Chemie	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Deutsch	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Deutsch als Fremdsprache	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Englisch	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Erdkunde	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Ev. Religionslehre	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Bildende Kunst	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Biologie	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Chemie	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Deutsch	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Englisch	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Erdkunde	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Ev. Religionslehre	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Französisch	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Geschichte	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Kath. Religionslehre	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Mathematik	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	

Studiengang	Abschluss	Fachsemester								
		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Fachdidaktischer Bereich Musik	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Physik	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Sozialkunde	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Sport	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Textiles Gestalten	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Werken	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich WAL Haushalt	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich WAL Technik	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Französisch	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Geistigbehindertenpäd.	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Geographie	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Geschichte	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Grundschulpädagogik	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Informationstechnik	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Italienisch	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Kath. Religionslehre	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Körperbehindertenpäd.	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Lernbehindertenpädagogik	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Mathematik	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Musik	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Physik	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sonderpädagogik	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sozialkunde	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sport	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sprachbehindertenpäd.	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Textiles Gestalten	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Türkisch	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Verhaltensbehindertenpäd.	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Werken a.d. BK	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Wirt.Arb.L. Haushalt	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Wirt.Arb.L. Technik	LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Bildende Kunst	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Biologie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Chemie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Deutsch	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Deutsch als Fremdsprache	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Englisch	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Evangelische Theologie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Ev. Religionslehre	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Französisch	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Geographie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Geschichte	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Grundschulbildung	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Grundschulpädagogik	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Haushaltslehre	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
IFA Englisch	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
IFA Französisch	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	
Informationstechnik	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	



Studiengang	Abschluss	Fachsemester									
		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Italienisch	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Katholische Theologie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Kath. Religionslehre	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Mathematik	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Musik	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Philosophie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Physik	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Politikwissenschaft	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sozialkunde	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Soziologie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sport	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Textiles Gestalten	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Türkisch	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Werken a.d. BK	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Wirt.Arb.L. Haushalt	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Wirt.Arb.L. Technik	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Bildende Kunst	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Biologie	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Chemie	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Deutsch	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Englisch	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Ev. Religionslehre	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Französisch	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Geographie	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Geschichte	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Kath. Religionslehre	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Mathematik	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Musikerziehung	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Physik	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sozialkunde	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sport	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Wirtschaft und Arbeit	LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Anglistik	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Bibliothekswissenschaft	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Bildungsökonomie	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Biologie	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Chemie	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Deutsch	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Englisch	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Evangelische Theologie	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Geographie	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Germanistik	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Geschichte	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Katholische Theologie	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Kunstwissenschaft	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Mathematik	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Musikwissenschaft	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Pädagogik	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Philosophie	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Physik	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Politikwissenschaft	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Psychologie	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Romanistik	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Soziologie	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sportwissenschaft	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sprechwissenschaft	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Wirtschaftswiss.	Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0	

## Anlage 4

**Festlegung der CN-Werte für die zulassungsbeschränkten Fächer  
und Studiengänge für das Studienjahr 2013/2014**

Studiengang	Abschlussart	CNW
<b>Fach</b>	<b>Abschlussart</b>	<b>CNW</b>
<b>Campus Koblenz</b>		
BioGeoWissenschaften	Bachelor	2,7166
BioGeoWissenschaften	Master	2,9443
Biologie	Bachelor	1,0752
Biologie	Bachelor Pflege BBS	0,8605
Biologie	Bachelor BBS	0,8605
Chemie	Bachelor BBS	0,8971
Deutsch	Bachelor	0,6417
Deutsch	Bachelor BBS	0,8156
Deutsch	2-Fach-Bachelor	0,6756
Englisch	Bachelor BBS	0,7317
Erziehungswissenschaft	Master	1,5200
Ethik	Bachelor	0,8711
Ethik	Bachelor BBS	0,5673
Evangelische Religionslehre	Bachelor BBS	1,0320
Geographie	Bachelor	0,8267
Geographie	Bachelor BBS	0,5516
Geschichte	Bachelor	0,7755
Geschichte	2-Fach-Bachelor	0,6033
Grundschulbildung	Bachelor	0,3352
Katholische Religionslehre	Bachelor BBS	0,3935
Kulturwissenschaft	Bachelor	2,5422
Kulturwissenschaft	Master	1,1967
Pädagogik	Bachelor	2,3600
Physik	Bachelor BBS	0,9375
Psychologie	2-Fach-Bachelor	0,5333
Soziologie	2-Fach-Bachelor	0,5367
Sport	Bachelor	1,4095
Sport	Bachelor BBS	1,0357
<b>Campus Landau</b>		
Biologie	Bachelor	1,0612
Naturschutzbiologie	2-Fach-Bachelor	1,0009
Deutsch	Bachelor	0,6765
Deutsch	2-Fach-Bachelor	0,7567
Ecotoxicology	Master	2,6000
Erziehungswissenschaft	Bachelor	2,3600
Erziehungswissenschaft	2-Fach-Bachelor	0,9796
Ethik	Bachelor	0,5662
Ethik (Philosophie)	2-Fach-Bachelor	0,8939
Geographie	Bachelor	0,7972
Geographie	2-Fach-Bachelor	1,0383
Grundschulbildung	Bachelor	0,5490
Mathematik	Bachelor	0,9910
Mathematik	2-Fach-Bachelor	1,1863
Politikwissenschaft	2-Fach-Bachelor	0,6556
Psychologie	Bachelor	2,3600
Psychologie	Master	1,5000
Grundlagen sonderpädagogischer Förderung	Bachelor	0,5554
Sozialkunde	Bachelor	0,7629
Sozialwissenschaften	Bachelor	1,4062
Sozial- und Kommunikationswissenschaften	Master	1,5000
Sport	Bachelor	1,3895
Sportwissenschaften	2-Fach-Bachelor	1,3804
Umweltwissenschaften	Bachelor	3,9733
Umweltwissenschaften	Master	2,6000
Wirtschaft und Arbeit	Bachelor	0,5649

**Masterprüfungsordnung für den  
Weiterbildenden Fernstudiengang "Energiemanagement"  
an der Universität Koblenz-Landau  
Vom 09. Juli 2013**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), BBS 223-41, zuletzt geändert durch das Dritte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 445), hat der Rat des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 06.06.2013 die folgende Masterprüfungsordnung für den Weiterbildenden Fernstudiengang "Energiemanagement" beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 09. Juli 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Masterprüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Eignungsprüfung
- § 6 Gliederung des Studiums und der Masterprüfung
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfende und Beisitzende
- § 9 Präsenzphasen
- § 10 Prüfungsverfahren, Modulprüfung
- § 11 Anerkennung von Leistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Einhaltung von Fristen
- § 14 Masterprüfung
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Widersprüche
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Inkrafttreten

Anlage: Exemplarischer Studienplan: Übersicht über die Module und Kurse des weiterbildenden Fernstudiengangs „Energiemanagement“

## § 1

### Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die für eine berufliche Tätigkeit im Bereich des Energiemanagements erforderlichen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben sowie die für das Energiemanagement relevanten Zusammenhänge zwischen den Fächern herstellen können und die Fähigkeit besitzen, in der beruflichen Praxis nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

## § 2

### Abschlussgrad

Nach bestandener Masterprüfung im Weiterbildenden Fernstudiengang "Energiemanagement" wird der akademische Grad "Master of Science" (abgekürzt: "M.Sc.") vom Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau verliehen.

## § 3

### Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit des Weiterbildenden Fernstudiengangs "Energiemanagement" beträgt im Vollzeitmodus (2 Module je Semester) einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit vier Semester (2 Jahre).
- (2) Die Regelstudienzeit des Weiterbildenden Fernstudiengangs "Energiemanagement" beträgt berufsbegleitend im Teilzeitmodus (1 Modul je Semester) einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit acht Semester (4 Jahre).
- (3) Das Studium umfasst 80 Semesterwochenstunden (SWS) und 120 Leistungspunkte (LP).

## § 4

### Zulassung zum Studium

- (1) Zum Weiterbildenden Studium können Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen werden,
  1. die ein mindestens sechssemestriges Hochschulstudium (bei Bachelorstudiengängen in einem Umfang von 180 LP) in Wirtschafts-, Ingenieur- oder Naturwissenschaften abgelegt haben, in der vorausgegangenen Hochschulabschlussprüfung mindestens die Gesamtnote „gut“ (2,5) erreicht haben - über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss - und darüber hinaus nach der Hochschulabschlussprüfung berufliche Erfahrungen in einschlägigen Tätigkeitsfeldern von mindestens einem Jahr nachweisen können oder
  2. die ein mindestens sechssemestriges Hochschulstudium in einer anderen Fachrichtung mit mindestens „gut“ (2,5) abgeschlossen haben - über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss - und eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit nach Abschluss des Studiums nachweisen können, wobei die Berufstätigkeit hinreichende inhaltliche Zusammenhänge zum Studiengang „Energiemanagement“ aufweisen muss, oder
  3. die eine Eignungsprüfung erfolgreich bestanden haben (§ 5).

- (2) Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme am Studiengang sind gute Kenntnisse der englischen Sprache. Für die Zulassung zur Teilnahme werden Sprachkenntnisse vorausgesetzt, die der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) entsprechen. Der Nachweis kann durch die Fachhochschul- oder Hochschulreife, anerkannte Sprachprüfungen, Arbeits- oder Studienaufenthalte, Publikationen, internationale Projekte oder vergleichbare Bescheinigungen erbracht werden.
- (3) Für die Zulassung zum Studium werden Kenntnisse der Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften, insbesondere der Betriebswirtschaftslehre, der Mikroökonomie und der Makroökonomie im Umfang von insgesamt 4 ECTS sowie Grundlagen der Ingenieurwissenschaften, insbesondere der Höheren Mathematik und Physik im Umfang von insgesamt 6 ECTS vorausgesetzt. Diese Kenntnisse können durch die Belegung von entsprechenden Brückenkursen / Vorkursen vor Aufnahme der Module 1 bzw. 3 erworben werden.
- (4) Des Weiteren sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache Voraussetzung für die Zulassung zum Studium; für ausländische Studienbewerber gilt die TestDaF-Niveaustufe (TDN) 4 in allen Prüfungsteilen oder eine vergleichbare Leistung.
- (5) Die Bewerberinnen oder Bewerber haben durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen, dass sie die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllen. Ferner haben sie eine schriftliche Erklärung abzugeben,
1. ob sie die Masterprüfung in einem energiewissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden oder aus sonstigen Gründen in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren haben,
  2. ob sie sich in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland in einem Prüfungsverfahren befinden
  3. ob und ggf. wie oft sie in Studiengängen an Hochschulen in Deutschland bereits Prüfungsleistungen nicht bestanden haben.
- (6) Eine Zulassung zum Studium ist nicht möglich, wenn die Bewerberinnen oder Bewerber
1. die Masterprüfung in einem diesem Studium im Wesentlichen entsprechenden Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden oder aus sonstigen Gründen in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren haben, oder
  2. wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 14 Abs. 3 keine Möglichkeit zur Erbringung der für dieses Studium erforderlichen Prüfungsleistungen haben.
- (7) Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn sich die Bewerberinnen oder Bewerber in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland in einem Prüfungsverfahren befinden.

## § 5

### Eignungsprüfung

- (1) Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die berufliche Qualifikation der Bewerber oder Bewerberinnen mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig ist. Kriterien für die Eignung sind

1. die Fähigkeit, wissenschaftlich zu arbeiten,
2. das Vermögen, Studieninhalte in einer schriftlichen Prüfung zusammenfassend zu präsentieren sowie
3. das Vermögen, realistische Bezüge zum Berufsfeld herzustellen.

(2) Zur Eignungsprüfung wird zugelassen, wer

1. über die Hochschulreife bzw. die Fachhochschulreife verfügt, eine Berufsausbildung in einem technischen, naturwissenschaftlichen oder kaufmännischen Beruf mit mindestens der Gesamtnote „gut“ (2,5) abgeschlossen und eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit in verantwortlicher Position im Anschluss an die Ausbildung ausgeübt hat. Die Berufstätigkeit muss hinreichende inhaltliche Zusammenhänge zum gewählten Studiengang aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt haben, die für das Studium des Studiengangs förderlich sind. Die Zeit der Berufsausbildung wird nicht als Berufserfahrung angerechnet; oder
2. eine berufliche Ausbildung in einem technischen, naturwissenschaftlichen oder kaufmännischen Beruf mit qualifiziertem Ergebnis (Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 2,5) abgeschlossen hat und den Nachweis über eine fünfjährige berufliche Tätigkeit, wovon mindestens drei Jahre einschlägig in verantwortlicher Position im Anschluss an die Ausbildung sein müssen, erbringt. Die Berufstätigkeit muss hinreichende inhaltliche Zusammenhänge zum gewählten Studiengang aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt haben, die für das Studium des Studiengangs förderlich sind. Die Zeit der Berufsausbildung wird nicht als Berufserfahrung angerechnet, oder
3. eine berufliche Weiterqualifikation durch eine Meisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem technischen, naturwissenschaftlichen oder kaufmännischen Beruf abgeschlossen hat und den Nachweis über eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung in verantwortlicher Position im Anschluss an die Meisterprüfung erbringt. Die Berufstätigkeit muss hinreichende inhaltliche Zusammenhänge zum gewählten Studiengang aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt haben, die für das Studium des Studiengangs förderlich sind. Die Zeit der Berufsausbildung wird nicht als Berufserfahrung angerechnet.

§ 4 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag, der zu der vom Prüfungsausschuss festgelegten Bewerbungsfrist beim Zentrum für Fernstudien und Universitäre Weiterbildung eingegangen sein muss. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Zeugnis der Hochschulreife oder der Fachhochschulreife,
2. die Zeugnisse der Berufsausbildung und Weiterqualifikation sowie
3. ein Nachweis des Arbeitgebers oder der Arbeitgeber über Art und Dauer der Berufstätigkeit.

(4) Die Zulassung zur Eignungsprüfung darf nur versagt werden, wenn

1. die Unterlagen nach Abs. 3 nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden,
2. die Berufstätigkeit keine hinreichenden inhaltlichen Zusammenhänge zum gewählten Studiengang aufweist oder
3. die Dauer der Berufstätigkeit gemäß Absatz 2 Ziffer 1. – 3. bis zum Studienbeginn unterschreitet.

Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerbern und Bewerberinnen schriftlich von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt.

(5) Die Eignungsprüfung wird vom Prüfungsausschuss für den Weiterbildenden Fernstudiengang Energiemanagement durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt zwei Prüfer aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer.

(6) Die Eignungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht sowie einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung besteht aus einer thesenartigen Zusammenfassung der zentralen Aussagen eines Studientextes. Es werden drei Themen angeboten, aus denen die Bewerber und Bewerberinnen eines auswählen und bearbeiten müssen. Die Themen werden aus den Fachgebieten des angestrebten Studiengangs ausgewählt. Die schriftliche Prüfung dauert 120 Minuten.

(7) In der mündlichen Prüfung wird festgestellt, ob die Bewerberinnen und Bewerber nach ihrer Persönlichkeit, ihren geistigen Fähigkeiten und ihrer Motivation für das Studium des angestrebten Studiengangs geeignet sind. Die in der beruflichen Praxis erworbenen und für den angestrebten Studiengang verwertbaren Erfahrungen und Fähigkeiten sind angemessen zu berücksichtigen. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 20 bis 30 Minuten.

Der Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Das Ergebnis ist den Kandidatinnen und Kandidaten im Anschluss an die Festsetzung bekannt zu geben. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Prüferinnen bzw. Prüfer die schriftliche und die mündliche Leistung jeweils mit „ausreichend“ bewerten. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zum Zuhören zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatinnen oder Kandidaten widersprechen dem bei der Meldung zur Prüfung.

(8) Für die Wiederholung der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gilt § 14 Abs. 3 Satz 2 und 3 entsprechend.

(9) Über die bestandene Eignungsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.

(10) Die §§ 12, 18, 19 und 20 gelten entsprechend.

## § 6

### Gliederung des Studiums und der Masterprüfung

(1) Das Weiterbildungsstudium umfasst sieben Module (thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten), deren Inhalte den Studierenden z. B. durch Studienbriefe, E-Learning-Einheiten, Laborübungen, ergänzende Literatur oder online (Modul 2: Planspiel, Modul 7: OnlineSeminare, s. Anhang) vermittelt werden.

(2) Die Masterprüfung gliedert sich in jeweils eine Prüfung zu jedem der sieben Module und die Masterarbeit. Die Modulprüfungen werden als schriftliche Prüfungen (Klausuren) durchgeführt.

(3) Die Modulprüfungen erfolgen studienbegleitend am Ende des Semesters, in dem die Studierenden das komplette Programm des entsprechenden Moduls absolviert haben, was durch die Bearbeitung von Einsendeaufgaben oder Projektarbeiten nachzuweisen ist. Jedes Modul ist mit Leistungspunkten nach dem European Credit Transfersystem (ECTS) versehen, die dem Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel für das Studium der Lehrbriefe und ergänzenden Studienmaterialien, die Bearbeitung der Einsendeaufgaben oder alternativer Leistungskontrollen, die Vorberei-

tung auf und die Ablegung der Prüfung erforderlich ist. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt nach Ablegung der Prüfung und Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen in den Modulen 1 und 7.

## § 7

### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten ist der Prüfungsausschuss zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Darüber hinaus berichtet er regelmäßig dem Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Universität Koblenz-Landau und zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Hochschule Koblenz, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter, eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender der Universität Koblenz-Landau an. Die Mitwirkung gilt vorbehaltlich der Erfordernisse des § 25 Abs. 5 HochSchG. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss soll die Erledigung weniger bedeutsamer Angelegenheiten der oder dem Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende ist befugt, in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen an Stelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hiervon wird der Prüfungsausschuss unverzüglich unterrichtet.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat 3: Mathematik / Naturwissenschaften bestellt. Er bestimmt gleichzeitig die oder den Vorsitzenden sowie deren Stellvertreter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder drei Jahre.

(4) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er kann jedoch Berater hinzuziehen und Betroffene anhören. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss kann auf Vorschlag des Fachbereichsrats kleinere fachspezifische Änderungen des Anhangs beschließen.

## § 8

### Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Er kann die Bestellung dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Zu Prüfenden dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Habilitierte sowie Juniorprofessorinnen und –professoren bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Weiterhin dürfen wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Auf-



gaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis erfahrene Personen als Prüfer bestellt werden. Zu Prüfenden können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß Satz 3 und 4 gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die organisatorische Durchführung der Prüfungen ist die Koordinatorin bzw. der Koordinator des Studiengangs verantwortlich. Die Prüfenden sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, d.h. für die Erstellung und Korrektur der schriftlichen Prüfungen, die Betreuung und Benotung der Masterarbeiten und die Begutachtung der Einsendeaufgaben der Kurseinheiten gegenüber dem Prüfungsausschuss verantwortlich. Bei der Korrektur von schriftlichen Arbeiten, insbesondere Multiple-Choice-Klausuren, können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Korrekturassistentinnen bzw. –assistenten eingesetzt werden.

(3) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 7 Abs. 4 Satz 2 und 3 entsprechend.

## § 9

### Präsenzphasen

(1) Im Rahmen der Veranstaltungen „Messtechnik in der Energieberatung und Energieanwendung“ des Modul 1 und den Veranstaltung „Kommunikation“ des Moduls 7 sind verpflichtende Präsenzphasen in Koblenz vorgesehen (s. Anlage).

(2) Die Präsenzphasen dienen der Vermittlung und praktischen Einübung von Methodenkompetenzen sowie der praktischen Vertiefung und Anwendung der theoretisch erarbeiteten Inhalte. In den Veranstaltungen „Messtechnik in der Energieberatung und Energieanwendung“ des Modul 1 und der Veranstaltung „Kommunikation“ des Moduls 7 finden sie jeweils an drei Tagen als Blockveranstaltungen an Wochenenden statt. Für die Präsenzphasen wird jeweils 1 LP vergeben.

(3) Im Rahmen der Studienverlaufsinformationen, die regelmäßig an alle Teilnehmer verschickt werden, werden frühzeitig die Termine der Präsenzphasen mitgeteilt. Sollten Studierende zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht an den Präsenzphasen teilnehmen können, werden Ausweichtermine angeboten.

## § 10

### Prüfungsverfahren, Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen dienen der Darstellung der erworbenen fachspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Kandidatinnen und Kandidaten sollen nachweisen, dass sie in dem jeweiligen Modul über ein breites Grundlagenwissen verfügen, Zusammenhänge erkennen können und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. In den schriftlichen Prüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten insbesondere nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.

(2) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer für den weiterbildenden Fernstudiengang immatrikuliert ist und die Einsendeaufgaben aller Kurse und Kurseinheiten eines Moduls mit Erfolg bearbeitet hat. Eine Einsendeaufgabe gilt als bestanden, wenn 50 % der Einzelaufgaben richtig gelöst wurden. Die mit den Lehrbriefen versandten Einsendeaufgaben zu den Kurseinheiten sind innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist zu bearbeiten und zurückzusenden. Die

Studierenden müssen mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass sie die Aufgaben in dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Modus (zugelassene Hilfsmittel, Einzelarbeit oder Gruppenarbeit) selbständig bearbeitet haben. Die Einsendeaufgaben dienen der Vorbereitung auf die Prüfungen. Zur Eigenkontrolle ihres Lernerfolges erhalten die Studierenden nach Ablauf der Bearbeitungsfrist Musterlösungen aller von ihnen bearbeiteten Einsendeaufgaben.

(3) Die Modulprüfungen werden jeweils am Ende des Semesters zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin geschrieben. Die Prüfungstermine werden jeweils spätestens zu Semesterbeginn sowohl in einem Informationsschreiben als auch auf der E-Learning-Plattform des Studiengangs bekannt gegeben. Die Anmeldung zu schriftlichen Prüfungen muss spätestens zu der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist bei dem Prüfungsausschuss eingegangen sein.

(4) Die Dauer schriftlicher Prüfungen (Klausuren) beträgt 165 Minuten. Die Klausuren umfassen mehrere Klausurteile, die in der Regel jeweils von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet werden. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind die Klausurteile jeweils durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Grundlage der Bewertung ist die Vergabe von Punkten, die anschließend unter Verantwortung des Prüfungsausschusses zu einer Gesamtpunktzahl addiert, mathematisch in Prozentpunkte umgerechnet und mit folgendem Notenspiegel in die Modulnote umgerechnet werden:

Notenspiegel	
Punkte in %	Note
> 95,0	1,0
90,0 - 94,9	1,3
85,0 - 89,9	1,7
80,0 - 84,9	2,0
75,0 - 79,9	2,3
70,0 - 74,9	2,7
65,0 - 69,9	3,0
60,0 - 64,9	3,3
55,0 - 59,9	3,7
50,0 - 54,9	4,0

Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Im Anschluss an das Bewertungsverfahren einer Prüfung ist der Bewertungsbogen mit den Punktzahlen der Teilprüfungen, dem daraus resultierenden Gesamtprozentwert und der Modulgesamtnote von allen an einer Prüfung beteiligten Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen.

(5) Das Ergebnis einer Prüfung (Modulnote) wird den Studierenden nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitgeteilt. Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(6) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Einsendeaufgaben und Prüfungsleistungen in den in der Prüfungsordnung dafür festgesetzten Zeiträumen er-

bracht werden können. Zu diesem Zweck sollen die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Einsendeaufgaben und der zu absolvierenden Prüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(7) Wenn die Studierenden die Modulprüfungen der Module 1 bis 6 bestanden haben, können sie sich zur Masterarbeit anmelden.

## § 11

### Anerkennung von Leistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele / Kompetenzen des Masterstudiengangs Energiemanagement (s. Modulhandbuch) sowie z. B. auf Grundlage von Ausbildungsinhalten durch den Prüfungsausschuss.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

## § 12

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Studierenden können bis zwei Wochen vor der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Anmeldung zurücktreten, die Prüfung gilt in einem solchen Fall als nicht unternommen. Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Studierenden einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Absatz 1 gewertet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder

Rücktritt erstmals wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich beim Prüfungsausschuss vorlegen. Der Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

(3) Versuchen die Studierenden, das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht erbracht oder die betreffende Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei Einsendeaufgaben gilt als Täuschung auch das Einsenden von Kopien oder eindeutiger Abschriften eingesendeter Arbeiten anderer Studierender sowie das Einsenden von Abschriften aus öffentlich zugänglichen Quellen (Lehrbücher, Fachliteratur, Internetquellen), sofern kein wesentlicher Eigenanteil der Einsendung erkennbar ist. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss ein Verfahren nach § 69 Abs. 6 Hochschulgesetz einleiten.

(4) Die Studierenden können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 13

### Einhaltung von Fristen

(1) Bei der Ermittlung von Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfungsleistung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden Studiums.

Die Nachweise obliegen den Studierenden.

#### § 14 Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst die Masterarbeit (15 LP) und je eine Prüfung nach Maßgabe des § 10 in den 7 Modulen (siehe Anlage).
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn jede Modulprüfung und die Masterarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurden.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfungen ist Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit. Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Fristen für die erste und eine zweite Wiederholung sollen jeweils zwölf Monate nicht überschreiten; in begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als drei Jahre. Nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Studiengang Energiemanagement an einer Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in denselben Modulen oder Fächern eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen vorausgesetzt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (4) Studierende, die die Hochschule ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.
- (5) Bei Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren besondere Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Macht der Prüfling glaubhaft, dass sie oder er wegen länger anhaltender oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

#### § 15 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachübergreifendes oder ein fachspezifisches Thema aus dem Bereich des Energiemanagements selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer die Modulprüfungen der Module 1 bis 6 bestanden hat.
- (3) Das Thema der Arbeit wird auf Vorschlag der Studierenden mit Zustimmung des Prüfungsausschusses von zwei Prüfenden ausgegeben, die auch die Arbeit betreuen und bewerten. Eine Liste der zur Betreuung der Masterarbeit zugelassenen Prüfenden wird in regelmäßigen Abständen vom Prüfungsausschuss herausgegeben. Eine oder einer der Prüfenden muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb

des Fachbereichs 3 durchgeführt werden. Die auswärtigen Betreuerinnen oder Betreuer können Prüfende sein, sofern die Voraussetzungen von § 8 Abs. 1 Satz 2, 3 und 4 erfüllt sind. Mindestens eine oder einer der Gutachter muss Lehrende oder Lehrender des Studiengangs sein. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von den Betreuern so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nach der Anmeldung innerhalb von zwei Wochen einmal geändert oder zurückgegeben werden.

(4) Die Zeit für die Bewertung der Masterarbeit soll 6 Wochen nicht überschreiten.

(5) Die Masterarbeit ist innerhalb von drei Monaten (Vollzeitmodus) bzw. sechs Monaten (Teilzeitmodus) nach Ausgabe des Themas gebunden und in zwei Exemplaren bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Je ein weiteres Exemplar ist den Prüfenden auszuhändigen. Eine Verlängerung der Frist um höchstens 6 Wochen (Vollzeitmodus) bzw. 12 Wochen (Teilzeitmodus) ist nur in Ausnahmefällen - unter Anhörung durch den Prüfungsausschuss - möglich; ein schriftlicher Antrag mit Stellungnahme der Prüfer muss hierbei vorliegen. Bei der Abgabe haben die Studierenden zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(6) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie gemäß § 16 Abs. 3 mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde. Das Thema der Arbeit wird im Abschlusszeugnis genannt.

(7) Wird die Masterarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, können die Studierenden einmalig für eine weitere Masterarbeit zugelassen werden. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist von den Studierenden innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens der Masterarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Liegt nach Ablauf dieser Frist kein Antrag auf Wiederholung vor, haben die Studierenden die Masterarbeit endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des neuen Themas in der in Absatz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Studierenden von dieser Möglichkeit nicht schon früher Gebrauch gemacht haben. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht zulässig.

## § 16

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen (Modulprüfungen und Masterarbeit) erfolgt durch die Vergabe von Noten. Hierbei sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 =	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 =	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 =	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 =	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen ihrer erheblichen Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Zwischennoten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch schriftliche Gutachten der beiden Prüfenden. Die Noten der beiden Prüfenden der Masterarbeit werden gemäß Absatz 3 zu einer Note zusammengefasst (arithmetisches Mittel). Wird eine Masterarbeit von einem der Prüfenden mit "nicht ausreichend" bewertet oder weichen die Noten der beiden Prüfenden der Masterarbeit um einen Notenwert von mehr als 1,5 voneinander ab, so ist die Arbeit von einer oder einem dritten, vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Prüfenden zu begutachten. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Gutachten gebildet.

(3) Aus den Modulnoten der Masterprüfung und der Masterarbeit wird eine Gesamtnote als gewichtetes Mittel aller Einzelbewertungen errechnet. Hierbei werden die Note der Masterarbeit mit dem Faktor 2 und die Modulnoten mit dem Faktor 1 gewichtet. Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis	1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	= ausreichend

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Im Zeugnis wird zusätzlich der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen.

## § 17

### Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss aller Modulprüfungen und der Masterarbeit werden den Studierenden ein Abschlusszeugnis und eine Masterurkunde ausgehändigt.

(2) Das Abschlusszeugnis enthält für jede Modulprüfung des Masterstudiums die erzielte Note sowie das Thema und die Bewertung der Masterarbeit und die Gesamtnote gemäß § 16 Abs. 3. Auf Antrag der Studierenden ist die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis mit aufzunehmen. Es trägt das Datum der Abgabe der Masterarbeit und wird von den zuständigen Dekaninnen oder Dekanen und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen. In einer Anlage zum Abschlusszeugnis werden für jedes Modul des Masterstudiums die absolvierten Kurse und Kurseinheiten bescheinigt.

(3) Die Hochschule stellt in deutscher und englischer Sprache ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Auf Antrag des Prüflings händigt ihm die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements eine Übersetzung der Urkunde in englischer Sprache aus.

---

\* Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement)

(4) Die Masterurkunde beurkundet die Verleihung des akademischen Grades "Master of Science". Sie wird von den zuständigen Dekaninnen oder Dekanen und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet sowie mit dem Siegel des Landes versehen.

### § 18

#### Ungültigkeit der Prüfung

(1) Haben die Absolventinnen und Absolventen bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird dieses erst nach der Übergabe des Zeugnisses und der Masterurkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Zulassung zum Weiterbildenden Fernstudien-gang "Energiemanagement" oder zur Zulassung zu Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird dieses erst nach der Übergabe des Zeugnisses und der Masterurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben die Kandidatinnen oder Kandidaten die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Vor einer endgültigen Entscheidung ist den Studierenden Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(4) In Fällen von Absatz 1 und 2 sind das unter falschen Voraussetzungen erworbene Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem Prüfungszeugnis und dem Diploma Supplement ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses und der Masterurkunde möglich.

### § 19

#### Widersprüche

(1) Werden die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen oder die Bewertung von Prüfungsleistungen oder sonstige Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung angezweifelt, so kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse oder der Entscheidungen bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden.

(2) Über Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Prüfenden. Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses entscheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

### § 20

#### Informationsrecht der Kandidaten

(1) Die Studierenden können sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsausschuss informieren.



(2) Den Studierenden wird auf formlosen Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten, einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Masterprüfung bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

(3) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Bachelor- und der Masterarbeit) werden zwei Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Absolventinnen und Absolventen ausgehändigt werden. Werden die Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der 2-Jahresfrist beim Zentrum für Fernstudien und universitäre Weiterbildung abgeholt oder wird die Zusendung der Unterlagen nicht in diesem Zeitraum von den Absolventinnen und Absolventen erbeten, werden die Unterlagen vernichtet. Die Bestimmungen zur Archivierung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements bleiben hiervon unberührt.

## § 21 Inkrafttreten

Die Masterprüfungsordnung für den Weiterbildenden Fernstudiengang "Energiemanagement" an der Universität Koblenz-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Koblenz, den 09. Juli 2013

Der Prodekan des Fachbereichs 3:  
Mathematik / Naturwissenschaften  
Prof. Dr. Rainer Graafen

**Anlage zu § 9 und 14:**

Exemplarischer Studienplan: Übersicht über die Module und Kurse des weiterbildenden Fernstudiengangs „Energiemanagement“

Module / Kurse	Leistungsnachweis	SWS	LP	Sem.
<b>Modul 1: Ingenieurwissenschaftliche Prinzipien der Thermischen und Elektrischen Energietechnik</b>		<b>10</b>	<b>15</b>	<b>1</b>
Angewandte Technische Thermodynamik und Wärmeübertragung	Klausur Dauer 165 min	5	8	
Angewandte Elektrische Energietechnik		3	4	
Messtechnik in der Energieberatung und Energieanwendung (mit Präsenzphase Laborpraktikum)		2	3	
<b>Modul 2: Politische und rechtliche Rahmenbedingungen der Energiewirtschaft</b>		<b>10</b>	<b>15</b>	<b>2</b>
Internationale Klimapolitik und CO <sub>2</sub> -Emissionshandel (einschl. online-Planspiel)	Klausur Dauer 165 min	2	2	
Nationale und europäische Energiepolitik		1	2	
Grenzen der Energiewirtschaft		1	2	
Planungs- und Genehmigungsrecht		2	4	
Energerecht		4	5	
<b>Modul 3: Angewandte Wirtschaftswissenschaften</b>		<b>10</b>	<b>15</b>	<b>3</b>
Neoklassische Umweltökonomie	Klausur Dauer 165 min	1	2	
Kreislaufwirtschaft und Stoffstrommanagement		1	1	
Nachhaltiges Innovationsmanagement		1	1	
Informations- und Kommunikationsmanagement		1	1	
Unternehmensführung		1	2	
Rechnungswesen/ Controlling		2	3	
Investitions- und Finanzplanung in der Energiewirtschaft		1	2	
Marketing		2	3	
<b>Modul 4: Rationelle Energieanwendung/ Energieeffizienz</b>		<b>10</b>	<b>15</b>	<b>4</b>
Analyse der Energiebereitstellung und -umwandlung	Klausur Dauer 165 min	1	2	
Energieeffiziente Technische Gebäudeausrüstung		3	4	
Energiespeicherung, Energietransport, Energieverteilung		2	3	
Effiziente konventionelle Kraftwerkstechnik		1	2	
Rationelle Energieanwendung in der Industrie		3	4	
<b>Modul 5: Anwendung und Wirtschaftlichkeit Regenerativer Energiesysteme</b> (* Wahlpflicht: Kurse im Umfang von 15 LP/ 10 SWS müssen bearbeitet werden)		<b>10</b>	<b>15</b>	<b>5</b>
Überblick Regenerative Energiesysteme	Klausur Dauer 165 min	1	3	
Solarenergie *		3	4*	

Module / Kurse	Leistungsnachweis	SWS	LP	Sem.
Bioenergie *		3	4*	
Windenergie *		3	4*	
Geothermie *		3	4*	
<b>Modul 6: Ausgewählte Aspekte des Energiemanagements</b> (* Wahlpflicht: 2 Kurse im Umfang von 6 LP/ 4 SWS müssen bearbeitet werden)		<b>10</b>	<b>15</b>	<b>6</b>
Integration und Management dezentraler Energieversorgung	Klausur Dauer 165 min	3	4	
Umsetzung rationeller Energienutzung - Hemmnisse und Strategien		1	1	
Energiemanagement in Unternehmen *		2	3*	
Energiemanagement und Energiecontrolling in Kommunen *		2	3*	
Energiemanagement in Gebäuden *		2	3*	
Energiedatenmanagement im Strom- und Gasmarkt		1	2	
Energiedienstleistungen / Contracting		1	2	
<b>Modul 7: Kommunikation &amp; Management</b> (* Wahlpflicht: Kurse im Umfang von 15 LP/ 10 SWS müssen bearbeitet werden)		<b>10</b>	<b>15</b>	<b>7</b>
Business & Technical English *	Klausur Dauer 165 min	2	3*	
Kommunikation * (mit Präsenzphase)		2	3*	
Projektmanagement * (virtuelles Seminar)		2	3*	
Medien- und Öffentlichkeitsarbeit *		2	3*	
Prozessmanagement *		2	3*	
Qualitätsmanagement *		2	3*	
<b>Masterarbeit</b>		<b>10</b>	<b>15</b>	<b>8</b>
<b>Gesamt</b>		<b>80</b>	<b>120</b>	

**Fünfte Ordnung zur Änderung der  
Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen  
Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung)  
an der Universität Koblenz-Landau**

**Vom 09. Juli 2013**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), haben die Räte der Fachbereiche 2: Philologie / Kulturwissenschaften, 3: Mathematik / Naturwissenschaften, 4: Informatik, 6: Kultur- und Sozialwissenschaften und 7: Natur- und Umweltwissenschaften unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 09. Juli 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau vom 01. März 2012 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 02/2012, S. 24), zuletzt geändert am 23. April 2013 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 04/2013, S. 34) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Nr. 4 werden nach den Worten „Deutsch (nur Koblenz),“ die Worte „Englisch (nur Landau),“ ergänzt.
2. Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

**Artikel 2**

Die Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 09. Juli 2013

Die Dekanin des Fachbereichs 2:  
Philologie / Kulturwissenschaften  
Prof. Dr. Michaela Bauks

Der Dekan des Fachbereichs 6:  
Kultur- und Sozialwissenschaften  
Prof. Dr. Siegmund Schmidt

Der Prodekan des Fachbereichs 3:  
Mathematik / Naturwissenschaften  
Prof. Dr. Rainer Graafen

Die Dekanin des Fachbereichs 7:  
Natur- und Umweltwissenschaften  
Prof. Dr. Gabriele E. Schaumann

Der Dekan des Fachbereichs 4:  
Informatik  
Prof. Dr. Rüdiger Grimm

**ANLAGE**

(zu Artikel 1 Nr. 2)

Im Anhang erhält die Nummer 6 „**Englisch Landau**“ folgende Fassung:

## “6. Englisch Landau

**Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS**Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehrämter an **Grundschulen** und an **Förderschulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	28 SWS
davon entfallen auf die Pflichtmodule	28 SWS
und auf die Wahlpflichtmodule	0 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	32 – 34 SWS
davon entfallen auf die Pflichtmodule	28 SWS
und auf die Wahlpflichtmodule	4 - 6 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	36 – 38 SWS
davon entfallen auf die Pflichtmodule	32 SWS
und auf die Wahlpflichtmodule	4 - 6 SWS

	<b>Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)</b>	<b>Pflicht / Wahl- pflicht</b>	<b>Leis- tungs- punkte</b>	<b>SWS</b>	<b>Studien- leistung</b>	<b>Prüfungs- relevante Studien- leistung</b>
	<b>Modul 1: Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik</b>					<b>10 Leistungspunkte</b>
1.1	Introduction to Linguistics (Ü)	Pflicht	3	2		
1.2	Introduction to Literary Studies (Ü)	Pflicht	3	2		
1.3	Introduction to Teaching English as a Foreign Language (Ü)	Pflicht	4	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Klausur</b>	<b>Dauer: 120 Minuten</b>			
	<b>Modul 2: Sprachpraktische Studien: schriftliche und mündliche Kommunikation, Grammatik- und Vokabeltraining</b>					<b>9 Leistungspunkte</b>
2.1	Language Course A (Ü)	Pflicht	2	2		
2.2	Language Course B (Ü)	Pflicht	2	2		
2.3	Oral Skills (Ü)	Pflicht	2	2		
2.4	Sem 1 TEFL (S)	Pflicht	3	2		
<b>2 Modulteilprüfungen:</b>		<b>mündliche Prüfung in 2.1, 2.2 und 2.3</b>	<b>Dauer: 15 Minuten</b>			
		<b>Klausur in 2.4</b>	<b>Dauer: 60 Minuten</b>			

<b>Modul 3: Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache und Kultur englischsprachiger Länder</b> <span style="float: right;"><b>6 Leistungspunkte</b></span> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
3.1	Sounds & texts: The structure of English (S)	Pflicht	3	2		
3.2	Language and context: Linguistic, cultural and historical dimensions (S)	Pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Klausur</b>	<b>Dauer: 120 Minuten</b>			
<b>Modul 4: Literarische und kulturwissenschaftliche Studien: Textanalyse und Übersetzung</b> <span style="float: right;"><b>6 Leistungspunkte</b></span> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i> <i>Pflichtmodul für GS</i> <i>Wahlpflichtmodul für RS plus und Gym<sup>1</sup></i>						
4.1	Survey of Literatures in English I: Literary and cultural dimensions (S)	Pflicht	3	2		
4.2	Survey of Literatures in English II, including text analysis and translation (S)	Pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Klausur</b>	<b>Dauer: 120 Minuten</b>			
<b>Modul 5: Linguistische, literarische und kulturwissenschaftliche Studien: Methoden und Theorien</b> <span style="float: right;"><b>9 Leistungspunkte</b></span> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i> <i>Kompetenzen aus dem Teilmodul 5.1 für die Teilmodule 5.2 und 5.3</i> <i>Pflichtmodul für GS</i> <i>Wahlpflichtmodul für RS plus und Gym<sup>1</sup></i>						
5.1	Introduction to Cultural Studies (Ü)	Pflicht	3	2		
5.2	Survey of anglophone cultures I: Methods and theories (S)	Pflicht	3	2		
5.3	Survey of anglophone cultures II, including linguistic and literary perspectives (S)	Pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Mündliche Prüfung</b>	<b>Dauer: 15 Minuten</b>			
<b>Modul 8: Linguistic and Literary Studies with Respect to Teaching English as a Foreign Language (Linguistische und literarische Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht)</b> <span style="float: right;"><b>9 Leistungspunkte</b></span> <i>Pflichtmodul für RS plus und Gym</i>						
8.1	Language Acquisition (S)	Pflicht	3	2		X <sup>2</sup>
8.2	Interpreting Literature (S)	Pflicht	3	2		X <sup>2</sup>
8.3	Topic-based language course (Ü)	Pflicht	3	2	X	X <sup>2</sup>

	<b>Modul 10: Linguistic, Literary and Cultural Studies with Respect to Teaching English as a Foreign Language (Linguistische, literarische und landeskundliche Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht )</b>				<b>8 Leistungspunkte</b>	
	<i>Pflichtmodul für RS plus</i>					
10.1	Cultural Studies and Intercultural (Language) Learning (S)	Pflicht	4	2		
10.2	Texts in the Language Classroom (S)	Pflicht	4	2		
<b>Modulprüfung: Mündliche Prüfung (30 Minuten); die Prüfung wird in englischer Sprache abgenommen.</b>						
	<b>Modul 11: Linguistic, Literary and Cultural Studies with Respect to Teaching English as a Foreign Language (Linguistische, literarische und landeskundliche Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht )</b>				<b>8 Leistungspunkte</b>	
	<i>Pflichtmodul für Gym</i>					
11.1	Literature (S/Ü)	Pflicht	2	2		
11.2	Linguistics (S/Ü)	Pflicht	2	2		
11.3	Cultural Studies (S/Ü)	Pflicht	2	2		
11.4	Language Practice	Pflicht	2	2		

<sup>1</sup> Aus den Modulen 4 und 5 ist eines zu wählen (RS plus).

<sup>2</sup> In einer der Lehrveranstaltungen 8.1 bis 8.3 ist eine Hausarbeit anzufertigen.

### **Auslandsaufenthalt )**

Ein **3-monatiger** Auslandsaufenthalt, möglichst zusammenhängend, ist für das Studium mit für das Lehramt an Realschulen plus erforderlich. Der Aufenthalt (insgesamt 14 LP) kann als Studienleistung innerhalb mehrerer Module abgeleistet werden. Der Aufenthalt kann allenfalls 1 Mal gesplittet werden (z.B. 6 und 6 Wochen oder 8 und 4 Wochen etc.).

Diese Regelung gilt **NICHT** für Studierende des Lehramts an **Grundschulen** oder an **Förderschulen**. Es wird jedoch dringend angeraten, dass auch diese Studierenden einen mehrmonatigen Auslandsaufenthalt absolvieren, um angemessene Sprachkenntnisse zu erwerben.

Leistungen, die an einer ausländischen Universität erbracht werden, werden in Absprache mit den Modulbeauftragten als Leistungsnachweise für entsprechende Module anerkannt.“



**Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang  
an der Universität Koblenz-Landau**

**Vom 09. Juli 2013**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), haben die Räte der Fachbereiche 1: Bildungswissenschaften, 2: Philologie / Kulturwissenschaften, 3: Mathematik / Naturwissenschaften, 4: Informatik, 5: Erziehungswissenschaften, 6: Kultur- und Sozialwissenschaften und 7: Natur- und Umweltwissenschaften der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 09. Juli 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang vom 29. Januar 2013 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 2/2013 S. 7), geändert am 23. April 2013 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 4/2013 S. 46) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 wird im Abschnitt „Campus Landau“ der Spiegelstrich „- Bildungswissenschaften“ gestrichen.
2. Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

**Artikel 2**

Die Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 09. Juli 2013

Der Dekan des Fachbereichs 1:  
Bildungswissenschaften  
Prof. Dr. Norbert Neumann

Der Dekan des Fachbereichs 5:  
Erziehungswissenschaften  
Prof. Dr. Norbert Wenning

Die Dekanin des Fachbereichs 2:  
Philologie / Kulturwissenschaften  
Prof. Dr. Michaela Bauks

Der Dekan des Fachbereichs 6:  
Kultur- und Sozialwissenschaften  
Prof. Dr. Siegmar Schmidt

Der Prodekan des Fachbereichs 3:  
Mathematik / Naturwissenschaften  
Prof. Dr. Rainer Graafen

Die Dekanin des Fachbereichs 7:  
Natur- und Umweltwissenschaften  
Prof. Dr. Gabriele E. Schaumann

Der Dekan des Fachbereichs 4:  
Informatik  
Prof. Dr. Rüdiger Grimm

**ANLAGE**

(zu Artikel 1 Nr. 2)

Der Anhang wird wie folgt geändert:

1. Im Anhang II. Basisfächer Nummer 24. Politikwissenschaft Landau erhält der erste Absatz folgende Fassung:  
„Das Basisfach Politikwissenschaft kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Wirtschaftswissenschaften oder den Wahlfächern Wirtschaftswissenschaft: BWL oder Wirtschaftswissenschaft: VWL studiert werden.“
2. Im Anhang II. Basisfächer Nummer 30. Wirtschaftswissenschaft Landau erhält der erste Absatz folgende Fassung:  
„Das Basisfach Wirtschaftswissenschaften kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Politikwissenschaft oder den Wahlfächern, Politikwissenschaft: Europäisierung und Globalisierung, Wirtschaftswissenschaft: BWL oder Wirtschaftswissenschaft: VWL studiert werden.“
3. Im Anhang III. Wahlfächer wird Nummer „4. Bildungswissenschaften Landau“ aufgehoben.
4. Im Anhang III. Wahlfächer Nummer 9. Interkulturelle Bildung Landau erhält der erste Absatz folgende Fassung:  
„Das Wahlfach kann nur in Kombination mit mindestens einem der Basisfächer Allgemeine Erziehungswissenschaft, Betriebspädagogik / Personalentwicklung, Philosophie, Politikwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft studiert werden.“
5. Im Anhang III. Wahlfächer Nummer 11. Kultur, Medien, Kommunikation Landau erhält der erste Absatz folgende Fassung:  
„Das Wahlfach Kultur, Medien und Kommunikation kann entweder in Kombination mit dem Basisfach Politikwissenschaft oder dem Basisfach Wirtschaftswissenschaften studiert werden.“
6. Im Anhang III. Wahlfächer Nummer 18. Politikwissenschaft: Europäisierung und Globalisierung Landau erhält der erste Absatz folgende Fassung:  
„Das Wahlfach Europäisierung und Globalisierung kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Wirtschaftswissenschaften studiert werden.“
7. Im Anhang III. Wahlfächer Nummer 24.1 Betriebswirtschaftslehre (BWL) Landau erhält der erste Absatz folgende Fassung:  
„Das Wahlfach BWL kann nicht mit den Basisfächern Politikwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaften studiert werden.“
8. Im Anhang III. Wahlfächer Nummer 24.2 Volkswirtschaftslehre (VWL) Landau erhält der erste Absatz folgende Fassung:  
„Das Wahlfach VWL kann nicht in Kombination mit den Basisfächern Politikwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaften studiert werden.“
9. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

**Promotionsordnung des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften  
der Universität Koblenz-Landau**

**Vom 09. Juli 2013**

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 und § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften am 27. Oktober 2011 die nachfolgende Promotionsordnung beschlossen. Diese Promotionsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 08. Juli 2013, Az: 52322-4/45(2) genehmigt.

**§ 1**

**Promotion**

Der Fachbereich 1: Bildungswissenschaften der Universität Koblenz-Landau verleiht den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) an Bewerberinnen und Bewerber, die durch ihre Promotionsleistungen nachgewiesen haben, dass sie umfassende Kenntnisse in ihrem Promotionsfach besitzen und fähig sind, wissenschaftliche Probleme zu erkennen sowie einen selbstständigen Beitrag zur Forschung zu erbringen.

**§ 2**

**Promotionsausschuss**

(1) Der Fachbereichsrat wählt einen für die förmliche Durchführung von Promotionsverfahren zuständigen Ausschuss (Promotionssausschuss). Er wählt die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus: drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied des akademischen Mittelbaus, einer oder einem Studierenden und einem Mitglied des nicht-wissenschaftlichen Personals sowie der Dekanin oder dem Dekan.

(2) Den Vorsitz des Promotionsausschusses übernimmt die amtierende Dekanin oder der amtierende Dekan, die Stellvertretung obliegt einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer nach Wahl durch den Promotionsausschuss. In einem Promotionsverfahren, in dem die Dekanin oder der Dekan gutachtend tätig ist, übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter den Vorsitz.

(3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen; sie sind nichtöffentlich. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; die Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer muss gewahrt sein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. § 25 Absatz 5 HochSchG bleibt unberührt.

### § 3

#### Promotionsleistungen

(1) Die Promotionsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation, § 4) und einem Vortrag und einer wissenschaftlichen Aussprache über die Abhandlung (Disputation, § 11).

(2) Das Fach, in dem die Dissertation geschrieben wird, muss eines der gemäß Anhang 1 im Fachbereich vertretenen Fächer sein.

### § 4

#### Dissertation

(1) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen und einen eigenständigen Beitrag zur Forschung erbringen. Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuss kann der Bewerberin oder dem Bewerber eine Abfassung in englischer Sprache gestatten.

(2) Eine bereits vollständig veröffentlichte Abhandlung einer Bewerberin oder eines Bewerbers kann nicht als Dissertation angenommen werden.

(3) Bei einer Promotion im Fach Psychologie können auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden auch wenigstens zwei Zeitschriftenartikel in Erstautorenschaft und ein weiterer Zeitschriftenartikel in maßgeblicher Beteiligung der Doktorandin oder des Doktoranden als Dissertation eingereicht werden. Diese müssen in einschlägigen Fachzeitschriften mit peer review erschienen oder zur Veröffentlichung angenommen worden sein (publikationsbasierte Promotion). In diesem Fall ist über die als Promotionsleistung eingereichten Publikationen hinaus ein zusätzlicher Text (Synopsis) einzureichen, in dem eine kritische Einordnung der eigenen Publikationen aus einer übergeordneten Perspektive heraus vorzunehmen ist.

(4) Eine Dissertation, die an einem anderen Fachbereich oder an einer anderen Hochschule abgelehnt worden ist, kann nicht als Dissertation eingereicht werden.

### § 5

#### Zulassung als Doktorandin oder Doktorand

(1) Die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand muss bis spätestens 6 Monate vor der Eröffnung des geplanten Promotionsverfahrens erfolgen.

(2) Zugang zur Promotion hat, wer

- a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium, für das ein anderer Grad als Bachelor verliehen wird (z.B. Master, Magister, Diplom, Staatsexamen) oder ein Fachhochschulstudium mit einem Masterabschluss nachweist oder
- b) einen Diplomabschluss an einer Fachhochschule oder einen Bachelorabschluss mit jeweils der Gesamtnote 1,5 oder besser nachweist. In diesen Fällen muss die Bewerberin oder der Bewerber ein zweisemestriges Studium als ordentliche Studierende oder ordentlicher Studierender an der Universität Koblenz-Landau in dem gewählten Promotionsfach absolvieren (Eignungsfeststellungsverfahren). Die Bewerberin oder der Bewerber muss ferner den Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten zu wissenschaftlichen Arbeiten durch eine wissenschaftliche Arbeit, die vier Monate umfasst und als ausreichend bewertet sein muss, erbringen. Die Dekanin oder der Dekan benennt die Themenstellerin oder den Themensteller und die beiden Gutachterinnen oder Gutachter der Arbeit. Eine nicht als ausreichend

bewertete wissenschaftliche Arbeit kann einmal wiederholt werden. Zum Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten fachlicher Art wird nach Maßgabe des zuständigen Fachbereichs eine erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei Seminaren des gewählten Faches samt zugehöriger Leistungsnachweise in Absprache mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter verlangt. Die Teilnahme an den Seminaren gilt dann als erfolgreich, wenn die aufgrund der für dieses Modul geltenden jeweiligen Prüfungsordnung zu erbringenden Leistungen nachgewiesen werden.

(3) In der Regel ist ein einschlägiges Studium nach Absatz 2 in dem Fach, in dem die Dissertation geschrieben wird, nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Art und Umfang der in diesen Fällen zu erbringenden zusätzlichen wissenschaftlichen Studien werden vom Promotionsausschuss festgesetzt.

(4) War der Abschluss nicht einschlägig, legt der Promotionsausschuss angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach fest, die vor einer endgültigen Zulassung zum Promotionsverfahren nachzuweisen sind. Mit den auf die Promotion vorbereitenden wissenschaftlichen Studien soll ein Ausbildungsstand erreicht werden, der dem von Bewerberinnen und Bewerbern gemäß Absatz 2 Ziffer a entspricht. Die vorbereitenden wissenschaftlichen Studien haben einen Umfang von maximal vier Semestern und werden vom Promotionsausschuss nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerber festgesetzt. Zum Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten fachlicher Art wird nach Maßgabe des zuständigen Fachbereichs eine erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei Seminaren des gewählten Faches samt zugehöriger Leistungsnachweise in Absprache mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter verlangt.

(5) In der Regel muss das Studium in den Fällen des § 5 Absatz 2 Ziffer a mindestens mit der Note "2,0" abgeschlossen sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(6) Bei der Anerkennung von im Ausland absolvierten Studiengängen und Abschlussprüfungen durch den Promotionsausschuss sind die von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu berücksichtigen.

(7) Bewerberinnen und Bewerber um eine Promotion können auf Antrag gemäß §§ 6, 7 als Doktorandin oder Doktorand zugelassen werden, wenn sie die in Absatz 2 bis 6 sowie § 6 genannten Voraussetzungen erfüllen. Sie vereinbaren grundsätzlich mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied des Fachbereichs ein Dissertationsthema (Arbeitstitel) und teilen dieses Thema der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mit. Im Antrag ist das gewählte Fach anzugeben. Das Mitglied des Fachbereichs, mit dem das Thema vereinbart wird, übernimmt die wissenschaftliche Betreuung und eines der Gutachten (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt das vereinbarte Thema (Arbeitstitel) der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter schriftlich mit und holt dessen oder deren Zustimmung ein.

(8) Eine Änderung des Dissertationsthemas oder ein Wechsel der Erstgutachterin oder des Erstgutachters ist der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich anzuzeigen. Absatz 7 gilt entsprechend.

(9) Das Recht, Doktorandinnen oder Doktoranden wissenschaftlich zu betreuen und an Promotionsverfahren mitzuwirken, bleibt von der Emeritierung oder Pensionierung unberührt. Wird eine Erstgutachterin oder ein Erstgutachter an eine andere wissenschaftliche Hochschule berufen, so behält er oder sie das Recht, die vor seinem oder

ihrem Weggang angenommenen Doktorandinnen oder Doktoranden weiterhin zu betreuen und an den Promotionsverfahren mitzuwirken, bis zu 4 Semester nach dem Ausscheiden aus der Universität Koblenz-Landau.

## § 6

### Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich zu beantragen. Im Antrag ist der Titel der Dissertation anzugeben.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein ausführlicher Lebenslauf mit genauer Darstellung des Bildungsganges;
2. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
3. Zeugnisse nach § 5;
4. drei gedruckte Exemplare der Dissertation, eine digitale Fassung und eine kurze Zusammenfassung (Abstract). Die Exemplare müssen mit einem Titelblatt gemäß Anhang 2 versehen sein;
5. eine Versicherung darüber, dass die Doktorandin oder der Doktorand die als Dissertation vorgelegte Abhandlung in keinem anderen Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades oder als Prüfungsarbeit für eine akademische oder staatliche Prüfung eingereicht hat, dass er sie selbstständig verfasst, keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen kenntlich gemacht hat;
6. ein polizeiliches Führungszeugnis; dieses ist nicht erforderlich, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nachweist, dass er sich im öffentlichen Dienst befindet oder zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als drei Monate exmatrikuliert ist;
7. ein Nachweis über die Einzahlung der Promotionsgebühr; deren Höhe, Ermäßigung oder Erlass richten sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

## § 7

### Entscheidung über die Zulassung

(1) Sind die Voraussetzungen erfüllt, so lässt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Doktorandin oder den Doktoranden zum Promotionsverfahren zu. Vor der Entscheidung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden Gelegenheit zu geben, fehlende Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen.

(2) Hält die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren für nicht erfüllt oder hat sie oder er hieran Zweifel, so entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung.

(3) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn:

1. die in § 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
2. die für den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren erforderlichen Unterlagen unvollständig sind;
3. der Fachbereich nicht zuständig ist;
4. Tatbestände vorliegen, unter denen ein akademischer Grad entzogen werden kann (vgl. § 20).

(4) Wird der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren abgelehnt, so teilt der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

(5) Der Zulassungsantrag gilt als nicht gestellt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller ihn zurückzieht, bevor die Promotionskommission zusammengekommen ist.

## § 8

### Promotionskommission

(1) Nach der Zulassung zum Promotionsverfahren bestellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Promotionskommission.

(2) Die Promotionskommission besteht aus mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder habilitierten Mitgliedern des Fachbereichs; sie wählen aus ihrem Kreis eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der Kommission gehören die beiden Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation sowie mindestens eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer für die Disputation an. Mindestens zwei Mitglieder der Promotionskommission müssen das Promotionsfach vertreten. Weitere Kommissionsmitglieder können anderen Fachbereichen der Universität Koblenz-Landau oder anderen Universitäten angehören.

## § 9

### Annahme und Beurteilung der Dissertation

(1) Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter und die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter legen der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses innerhalb von drei Monaten je ein mit einer Note gemäß § 15 versehenes Gutachten vor; sie empfehlen damit zugleich die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

(2) Besteht in der Frage der Annahme zwischen den Gutachtern Uneinigkeit oder weichen die Bewertungen der Gutachten um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so versucht die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses, eine Einigung zu erreichen. Gelingt dies nicht, wird im Benehmen mit der Promotionskommission ein weiteres Gutachten eingeholt. Die Drittgutachterin oder der Drittgutachter muss in Forschung und Lehre das Fach vertreten, in dem die Dissertation eingereicht wurde, kann aber auch einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören. Sie oder er übermittelt das Gutachten ebenfalls innerhalb einer Frist von drei Monaten. In diesem Fall stellt der Promotionsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Dissertation sowie die Note gemäß § 15 fest.

(3) Ist die Dissertation zur Annahme empfohlen, so legt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Dissertation und die Gutachten im zuständigen Dekanat zur Einsichtnahme aus. Die Frist zur Einsichtnahme beträgt drei Wochen. Zur Einsichtnahme berechtigt sind die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie die promovierten Mitglieder des Fachbereichs. Dieser Personenkreis ist über die Auslage und die Auslagefrist zu unterrichten.

(4) Wird während der Auslagefrist kein Einspruch eingelegt, so ist die Dissertation mit der nach § 15 Abs. 1 erteilten oder nach Abs. 2 festgesetzten Note endgültig angenommen.

(5) Wird während der Auslagefrist schriftlich mit Begründung Einspruch eingelegt, so entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der oder des Einspruchführenden.



den, der Doktorandin oder des Doktoranden und der Promotionskommission, ob ein weiteres Gutachten eingeholt wird, das gemäß § 15 in die Note der Dissertation eingeht. Das weitere Gutachten kann auch von einem Mitglied einer anderen wissenschaftlichen Hochschule, stammen.

(6) Sobald die Dissertation angenommen ist, erhält die Doktorandin oder der Doktorand Einsicht in die Gutachten.

## § 10

### Ablehnung der Dissertation

(1) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren mit dem Ergebnis "nicht bestanden" beendet. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

(2) Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei der Promotionsakte.

(3) Eine endgültig abgelehnte Dissertation kann nicht nochmals zur Promotion eingereicht werden.

## § 11

### Durchführung der Disputation und Bewertung der Promotionsleistung

(1) Ist die Dissertation angenommen, bestimmt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit der Promotionskommission und dem Doktoranden oder der Doktorandin den Termin der Disputation. Die Disputation findet in der Regel nicht später als drei Monate nach Annahme der Dissertation statt.

(2) In der Disputation werden die Untersuchungsziele und Ergebnisse der Dissertation hinsichtlich ihrer Relevanz und Reichweite für das Fach insgesamt sowie in ihren fachübergreifenden Bezügen erörtert.

(3) Die Disputation dauert insgesamt mindestens 90, höchstens 120 Minuten. Sie besteht aus einem Vortrag mit Diskussion und einer anschließenden Aussprache mit der Promotionskommission. Der Vortrag sollte inkl. Diskussion mindestens 45 Minuten dauern, wobei der Vortrag 30 Minuten nicht überschreiten sollte. Die anschließende Aussprache sollte mindestens 45 Minuten dauern.

(4) Die Disputation ist hochschulöffentlich, sofern die Doktorandin oder der Doktorand nach Bekanntgabe des Termins der Disputation dem nicht innerhalb einer Woche schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Prüfungskommission widerspricht. Die Durchführung der Aussprache obliegt den Mitgliedern der Promotionskommission. Alle Mitglieder müssen anwesend sein. Bei kurzfristiger Verhinderung von Mitgliedern ist ein kurzfristiger Ersatztermin anzuberaumen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann auf Wunsch einer Doktorandin oder eines Doktoranden entsprechend § 26 Absatz 3 Nr. 5 HochSchG an der Disputation teilnehmen.

(5) Über die Disputation ist ein Protokoll anzufertigen, aus der die Inhalte und das Ergebnis der Disputation hervorgehen.

(6) Die Prüfungsleistungen sind durch die Promotionskommission mehrheitlich mit einer der in § 15 Absatz 2 aufgeführten Noten zu bewerten.

(7) Unmittelbar nach der Disputation legt die Promotionskommission die Gesamtnote der Promotion gemäß § 15 Absatz 3 und Absatz 4 fest.

## § 12

## Versäumnis, Unterbrechung der Prüfung

- (1) Wenn die Doktorandin oder der Doktorand, ohne dass ein triftiger Grund vorliegt, zur Disputation nicht erscheint oder sie abbricht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Liegt ein triftiger Grund vor, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen neuen Termin für die Disputation.

## § 13

## Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die Doktorandin oder der Doktorand das Ergebnis ihrer oder seiner Promotionsleistungen durch Täuschung zu beeinflussen, so sind die betreffenden Promotionsleistungen mit "nicht bestanden" zu bewerten.
- (2) Einer Doktorandin oder einem Doktoranden, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Disputation stört, kann von der Promotionskommission die Fortsetzung der Disputation verweigert werden; in diesem Fall gilt die Disputation als nicht bestanden.
- (3) Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 sind der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

## § 14

## Wiederholung der Prüfung

- (1) Ist die Dissertation endgültig mit „nicht bestanden“ bewertet, kann die Doktorandin oder der Doktorand den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren mit einer neuen Dissertationsschrift, deren Thema und Forschungsgegenstand sich von denen der ersten Dissertation unterscheiden müssen, einmal neu stellen.
- (2) Ist die Disputation nicht bestanden, so ist auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden eine einmalige Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Prüfung möglich.
- (3) Der Antrag auf Wiederholung ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden innerhalb eines Monats nach dem Nichtbestehen einer Prüfung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.
- (4) Bei der Durchführung der Wiederholungsprüfung nach Absatz 2 finden die Bestimmungen der §§ 11 bis 13 entsprechende Anwendung.
- (5) Lässt die Bewerberin oder der Bewerber die Antragsfrist ohne triftigen Grund verstreichen oder besteht sie oder er die Wiederholungsprüfung nicht, so gilt die gesamte Promotion als nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

## § 15

## Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Für die Bewertung der Dissertation, der Disputation sowie der gesamten Promotion sind folgende Noten zu verwenden:

summa cum laude (mit Auszeichnung)

magna cum laude (sehr gut)

cum laude (gut)

rite (bestanden)

non probatum (nicht bestanden).

Die Note "summa cum laude" kann nur bei herausragenden Leistungen vergeben werden.

(2) Zur Berechnung des arithmetischen Mittels werden für die Noten die folgenden Rechnungseinheiten verwendet:

0 für "summa cum laude"

1 für "magna cum laude"

2 für "cum laude"

3 für "rite"

4 für "non probatum".

(3) Für die Bildung der Noten gelten folgende Regeln:

0 bis 0,50 "summa cum laude"

0,51 bis 1,50 "magna cum laude"

1,51 bis 2,50 "cum laude"

2,51 bis 3,00 "rite"

über 3,00 "non probatum".

Bei der Ermittlung der Noten bleibt die dritte Dezimalstelle unberücksichtigt.

(4) Bei der Festlegung der Gesamtnote wird die Dissertation doppelt, die Disputation einfach gewichtet.

(5) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn die Dissertation und die Disputation mindestens mit der Note "rite" bewertet worden sind.

## § 16

## Mitteilung des Prüfungsergebnisses

(1) Im Anschluss an die Disputation teilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Promotionskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden das Gesamtergebnis mit.

(2) Nach Abschluss der Disputation erhält die Doktorandin oder der Doktorand von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine Bescheinigung, aus der das Thema und die Note der Dissertation, die Note der Disputation und die Gesamtnote der Promotion hervorgehen (vgl. Anhang 3).

(3) Nach Abschluss der Disputation erhält die Doktorandin oder der Doktorand Einsicht in die gesamten Prüfungsakten. § 9 Absatz 6 bleibt davon unberührt.

## § 17

### Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation zu veröffentlichen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt die Erlaubnis zur Veröffentlichung in der von den Berichterstattenden genehmigten Fassung.

(3) Die Verpflichtung zur Veröffentlichung ist erfüllt, wenn die Doktorandin oder der Doktorand an die Hochschulbibliothek unentgeltlich drei Exemplare abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch: Entweder

1. 60 Belegexemplare in Buchform zum Zweck des Hochschulschriftenaustausches oder
2. 3 Belegexemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt (bei einer publikationsbasierten Promotion 3 Exemplare der eingereichten Zeitschriftenartikel und der Synopse) oder wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel entweder in Form des „book on demand“ übernimmt oder eine Mindestauflage von 150 Exemplaren garantiert ist oder
3. bei elektronischer Veröffentlichung eine elektronische Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind; die Doktorandin oder der Doktorand muss versichern, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Zudem sind zwei gebundene Exemplare der endgültig angenommenen Version der Dissertation abzugeben.

(4) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben und dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, so sind der Hochschulbibliothek 20 Exemplare für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Ablieferung der Belegexemplare muss im Falle der Veröffentlichung nach Absatz 3 Nr. 1 und 3 innerhalb eines Jahres, im Falle der Veröffentlichung nach Absatz 3 Nr. 2 innerhalb von drei Jahren nach der mündlichen Prüfung erfolgen. In begründeten Fällen kann der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden eine Fristverlängerung gewähren.

(6) Die Belegexemplare nach Absatz 3 Nr. 1 und 3 müssen ein nach dem Muster im Anhang 2 gestaltetes Titelblatt sowie einen tabellarischen Lebenslauf der Doktorandin oder des Doktoranden enthalten. Erfolgt die Veröffentlichung nach Absatz 3 Nr. 2, so ist durch einen Vermerk anzugeben, dass die Dissertation vom Fachbereich 1: Bildungswissenschaften der Universität Koblenz-Landau zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie angenommen wurde; dabei ist das Datum der Annahme zu benennen.

## § 18

### Vollzug der Promotion

(1) Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Bedingungen zur Veröffentlichung gemäß § 17 erfüllt, so vollzieht die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde.

(2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster des Anhangs 4 ausgefertigt. Die Urkunde ist von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses und von der Dekanin oder dem Dekan zu unterzeichnen sowie mit dem Siegel zu versehen; sie trägt das Datum der Disputation.

(3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) zu führen.

(4) In den Fällen des § 17 Absatz 3 Nr. 2 kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Promotionsurkunde gegen Vorlage des Verlagsvertrages aushändigen, wenn die Doktorandin oder der Doktorand zuvor in Höhe der geschätzten Kosten einer Drucklegung nach § 17 Absatz 3 Nr. 1 zu Gunsten der Universität Koblenz-Landau Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder durch Stellung eines tauglichen Bürgen (§ 232 Absatz 1 und 2, § 239 BGB) geleistet hat. Werden die in § 17 Absatz 3 Nr. 2 vorgesehenen Exemplare innerhalb von drei Jahren seit Aushändigung der Promotionsurkunde abgeliefert oder reicht die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb eines Jahres 60 Exemplare nach § 18 Absatz 3 Nr. 1 nach, hat die Universität Koblenz-Landau die Sicherheit aufzugeben. Liefert die Doktorandin oder der Doktorand die in Satz 2 genannten Exemplare nicht innerhalb der Fristen ab, veranlasst die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses mit Hilfe der Sicherheitsleistung die Drucklegung nach § 18 Absatz 3 Nr. 1.

### § 19

#### Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Stellt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass die Doktorandin oder der Doktorand beim Nachweis der erforderlichen Vorbildung oder bei der Einbringung von Promotionsleistungen oder auf andere Weise getäuscht hat, so können die Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden.

(2) Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss. Vor Beschlussfassung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### § 20

#### Aberkennung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad ist abzuerkennen, wenn sich nach der Aushändigung der Promotionsurkunde herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss nach Anhörung des oder der Betroffenen. Der die Aberkennung feststellende Beschluss ist zu begründen und der oder dem Betroffenen unter Rechtsmittelbelehrung schriftlich mit-zuteilen.

(2) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### § 21

#### Widerspruch

Erhebt die Doktorandin oder der Doktorand Widerspruch gegen Entscheidungen bei der Durchführung des Promotionsverfahrens, so entscheidet der Promotionsausschuss gemäß §§ 68 ff. VwGO nach Anhörung der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Gutachterinnen oder Gutachter.

## § 22 Ehrenpromotion

(1) Der Fachbereich kann für besondere Verdienste um die Wissenschaft oder für hervorragende Verdienste in Wissenschaft den Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) verleihen. Die oder der zu Ehrende darf nicht Mitglied der Universität Koblenz-Landau sein.

(2) Eine Ehrenpromotion kann von einer Professorin oder einem Professor beantragt werden. Der Antrag ist an den Fachbereich zu richten. Nach Zustimmung des Fachbereichsrats bestellt die Dekanin oder der Dekan zwei fachlich zuständige Professorinnen oder Professoren als Gutachtende.

(3) Bei der Entscheidung über die Verleihung des Ehrendoktorgrades ist unter Zugrundelegung des Antrags und der Gutachten eine Zweidrittelmehrheit des Fachbereichsrates erforderlich. Vor Beschlussfassung im Fachbereichsrat ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die Ehrenpromotion wird der Dekanin oder vom Dekan durch die Überreichung der von ihr oder ihm unterzeichneten und mit dem Siegel versehenen Urkunde vollzogen.

## § 23 Berücksichtigung besonderer Belange

(1) Die besonderen Belange behinderter Doktorandinnen und Doktoranden zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderungen nicht in der Lage ist, Promotionsleistungen, insbesondere den Vortrag mit anschließender Diskussion ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Promotionsleistungen in anderer Form zu erbringen

(2) Für die Einhaltung von Fristen während des Promotionsverfahrens sind Verlängerungen und Unterbrechungen in den Fällen des § 26 Absatz 5 S. 3 Hochschulgesetzes nicht zu berücksichtigen.

## § 24 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften und des Fachbereichs 5: Erziehungswissenschaft der Universität Koblenz-Landau vom 7. September 1995 außer Kraft.

(2) Für Doktorandinnen oder Doktoranden, die bei In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung bereits als Doktorandin oder Doktorand zugelassen sind, gelten, sofern sie nicht nach dieser Promotionsordnung promoviert werden wollen, die bisherigen Bestimmungen.

Koblenz, den 09.07.2013

Der Dekan des Fachbereiches 1:  
Bildungswissenschaften  
Prof. Dr. Norbert Neumann

## **Anhang 1**

Fächer des Fachbereiches 1 gemäß § 3 Absatz 2 vorstehender Promotionsordnung sind

- Erziehungswissenschaft
- Psychologie
- Soziologie

## **Anhang 2:**

Muster für das Titelblatt gemäß § 7 Absatz 2:

Dissertation

Zur Erlangung des akademischen Grades  
einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie

am Fachbereich 1

der Universität Koblenz Landau

vorgelegt am

von

Erstgutachter/in:

Zweitgutachter/in:



**Anhang 3:**

Muster für die Bescheinigung  
Universität Koblenz-Landau  
Fachbereich 1:  
Bildungswissenschaften

**BESCHEINIGUNG**

Frau/Herr .....

geb. am .....

wird hiermit bescheinigt, dass sie/er die Doktorprüfung

mit der Gesamtnote .....

bestanden hat.

Thema der Dissertation: .....

Note der Dissertation: .....

Note der Disputation: .....

Gesamtnote: .....

Frau/Herr..... ist zur Führung des Doktorgrades erst nach  
Aushändigung der Promotionsurkunde berechtigt.

Koblenz/Landau, den .....

Erstgutachter/in: .....

Zweitgutachter/in: .....

Die/Der Vorsitzende  
des Promotionsausschusses

.....

Der Promotionskommission gehörten an:

.....

.....

.....

**Anhang 4:** Muster der Promotionsurkunde gemäß § 18 Absatz 2:

Promotionsurkunde

Der Fachbereich 1: Bildungswissenschaften  
Der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz

verleiht unter der Präsidentschaft der/des

und

unter dem Dekanat der/des Prof. Dr.

nach der Promotionsordnung

Titel und Würde

eines Doktors oder einer Doktorin  
der Philosophie (Dr. phil)

an

[Name der oder des Promovierten]

nachdem sie/er in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die Disserta-  
tion

[Titel der Dissertation]

sowie durch die Disputation

am [Datum der Disputation]

ihre/seine wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen hat und dabei die Gesamtnote

[Gesamtnote des Promotionsverfahrens]

erhalten hat.

Erstgutachter/in:

Zweitgutachter/in:

Koblenz, Datum

Unterschrift Dekan/in

**Dritte Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung  
für Studierende des Bachelorstudiengangs  
und des Masterstudiengangs „Kulturwissenschaft“  
des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften  
an der Universität Koblenz-Landau**

**Vom 10. Juli 2013**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Rat des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Studierende des Bachelorstudiengangs und des Masterstudiengangs „Kulturwissenschaft“ des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 10. Juli 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für Studierende des Bachelorstudiengangs und des Masterstudiengangs „Kulturwissenschaft“ des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften vom 24. September 2008 (Staatsanzeiger S. 1639), zuletzt geändert am 12. Juli 2012 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 05/2012 S. 73) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält die folgende Fassung:

„§ 2  
Anerkennung von Leistungen

(1) <sup>1</sup>An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt.

<sup>2</sup>Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. <sup>3</sup>Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. <sup>4</sup>Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten. <sup>5</sup>Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Leistungen führen.

(3) <sup>1</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. <sup>2</sup>Die Anerkennung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele / Kompetenzen des Studiengangs, die im Modulhandbuch formuliert sind sowie z. B. auf Grundlage von Ausbildungsinhalten.

(4) <sup>1</sup>Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. <sup>2</sup>Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind. <sup>3</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis wird vorgenommen.

(5) <sup>1</sup>Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen auf Antrag. <sup>2</sup>Das Anerkennungsverfahren zur Bachelorprüfung bzw. zur Masterprüfung wird vom Prüfungsausschuss durchgeführt. <sup>3</sup>Hierzu legt die Kandidatin oder der Kandidat dem Prüfungsausschuss die erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. <sup>4</sup>Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. <sup>5</sup>Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungsleistungen abgelegt wurden. <sup>6</sup>Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>7</sup>Er kann eine gutachterliche Stellungnahme einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters oder der oder des zuständigen Modulbeauftragten einholen.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 S. 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang Kulturwissenschaft ist in 19 Module gegliedert, die verpflichtend sind. <sup>2</sup>Der Masterstudiengang Kulturwissenschaft ist in 14 Module gegliedert, die teilweise als Pflichtmodule und teilweise als Wahlpflichtmodule ausgewiesen sind.“

b) Abs. 3 S. 1 erhält die folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Erbringung von Studienleistungen bzw. prüfungsrelevanten Studienleistungen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung aufzuwenden ist.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt und der ehemalige Satz 3 wird Satz 4:

„<sup>2</sup>Studienleistungen können mehrere Teile umfassen und bestehen z. B. aus schriftlichen Ausarbeitungen oder mündlichen Präsentationen zu einem besprochenen Text, aus der Bearbeitung kleiner Aufgaben, dem Verfassen journalistischer Texte, der schriftlichen Analyse von Medientexten oder der Anfertigung von kleineren eigenen Medientexten, der Erhebung, Aufbereitung und Präsentation von Daten oder der mündlichen Präsentation und Durchführung eigenständiger Analysen. <sup>3</sup>Studienleistungen werden nicht benotet oder mit bestanden / nicht bestanden bewertet und sind i. d. R. in allen Lehrveranstaltungen – mit Ausnahme von Vorlesungen – zu erbringen.“

b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Eine prüfungsrelevante Studienleistung ist eine Studienleistung, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist und deren Note nach § 13 Abs. 2 S. 2ff. in die Berechnung der Modulnote einfließt.“

- bb) Satz 2 erhält die folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Sie kann mehrere Teile umfassen und besteht vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, mündlichen Präsentationen, der Erstellung von Portfolios, praktischen Leistungen und Seminararbeiten (§§ 10 – 12).“
- cc) Die ehemaligen Sätze 2 bis 6 werden 3 bis 7.
- c) In Abs. 3 S. 1 wird das Wort „benoteten“ durch das Wort „prüfungsrelevanten“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 5 Satz 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:  
„(5) <sup>1</sup>Art und Dauer der Modulprüfungen sind im Modulhandbuch ausgewiesen. <sup>2</sup>Bei alternativen Prüfungsformen wird die Art der Prüfung von den Lehrenden jeweils zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls bekannt geben.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Satz 3 und Satz 4.
- c) In Abs. 6 S. 1 wird nach dem Wort „zugeordneten“ das Wort „prüfungsrelevanten“ eingefügt, nach dem Wort „und“ wird das Wort „prüfungsrelevanten“ gestrichen und der Klammerzusatz „(§ 8 Absatz 1)“ wird ersetzt durch den Klammerzusatz „(§ 8 Abs. 1 und 2)“.
5. In § 10 Abs. 5 S. 5 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch die Worte „zentrale Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt und nach dem Wort „oder“ werden die Worte „die Gleichstellungsbeauftragte“ eingefügt.
6. In § 11 Abs. 4 S. 1 wird der Klammerzusatz „(„e-Klausuren““ durch den Klammerzusatz „(„e-Klausuren“ oder „ePortfolios“)“ ersetzt.
7. § 14 Abs. 2 S. 1 erhält die folgende Fassung:  
„(2) <sup>1</sup>Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul zugeordneten prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäß Anhang 2 erbracht sind, sowie die sonstigen Studienleistungen und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.“
8. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 S. 3 werden die Worte „die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.“ durch die Worte „ein Verfahren nach § 69 Abs. 6 Hochschulgesetz einleiten.“ ersetzt.
- b) In Abs. 6 S. 1 wird nach dem Wort „schriftlichen“ das Wort „prüfungsrelevanten“ und in Satz 2 wird nach dem Wort „von“ das Wort „prüfungsrelevanten“ eingefügt.
9. In § 18 Abs. 2 S. 3 wird das Wort „vorausgesetzt“ durch das Wort „empfohlen“ ersetzt.

## 10. § 19 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Folgende Module sind Bestandteile der Bachelorprüfung:

	LP	Modulart	Gewichtung
M1: Einführung in die Kulturwissenschaft	11	Pflicht	1
M2: Methoden der Kulturwissenschaft	11	Pflicht	1
M3: Wissenschaftliche Arbeitstechniken	8	Pflicht	0
M4: Kultur und Religion	10	Pflicht	1
M5: Sprache, Medien und Kultur 1	10	Pflicht	1
M6: Kulturanthropologie 1	10	Pflicht	1
M7: Wissenskulturen 1	10	Pflicht	1
M8: Ästhetik 1	10	Pflicht	1
M9: Kulturvergleich und Interkulturalität 1	5	Pflicht	1
M10: Medienpraxis	6	Pflicht	1
M11: Sprache, Medien und Kultur 2	10	Pflicht	1
M12: Kulturanthropologie 2	10	Pflicht	1
M13: Wissenskulturen 2	10	Pflicht	1
M14: Ästhetik 2	10	Pflicht	1
M15: Kulturvergleich und Interkulturalität 2	8	Pflicht	1
M16: Organisationskulturen	6	Pflicht	1
M17: Feldforschung	7	Pflicht	1
M18: Praxis	14	Pflicht	0
M19: Bachelorarbeit und Kolloquium	12+2	Pflicht	2“

## 11. In § 22 Abs. 3 S. 3 wird das Wort „vorausgesetzt“ durch das Wort „empfohlen“ ersetzt.

## 12. § 23 Abs. 2 und 3 erhalten die folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Im Rahmen des Masterstudiengangs Kulturwissenschaft werden drei Schwerpunkte angeboten, aus denen die Studierenden einen auswählen: „Ethnologie der Ästhetik“ (EÄ), Internationalität und Transkulturalität der Medien“ (ITM), „Individueller Schwerpunkt“ (IS). <sup>2</sup>Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können die Studierenden nach dem ersten Semester einmal den gewählten Master-Schwerpunkt wechseln. <sup>3</sup>Die bereits erworbenen Leistungspunkte im ursprünglichen Schwerpunkt werden anerkannt. <sup>4</sup>Die Aufteilung in Pflicht- und Wahlpflichtmodule ist in Anhang 2 geregelt. <sup>5</sup>In den Modulhandbüchern sind die einzelnen Lehrveranstaltungen der Module aufgeführt.

(3) Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung:

	LP	Modulart	Gewichtung
M1: Konzepte und Forschungsfelder der Koblenzer Kulturwissenschaft	10	Pflicht	1
M2: Kultur als Praxis (EÄ1)	20	Wahlpflicht	1
M3: Theorien, Methoden, Forschungspraxis (ITM1)	20	Wahlpflicht	1
M4: Projektorientiertes Modul 1 (IS1)	20	Wahlpflicht	1
M5: Forschung planen, Felder erschließen, Daten aufbereiten	10	Pflicht	0
M6: Ästhetik des Alltags (EÄ2)	20	Wahlpflicht	1
M7: Systeme, Kulturen, Formate (ITM2)	20	Wahlpflicht	1
M8: Projektorientiertes Modul 2 (IS2)	20	Wahlpflicht	1
M9: Forschungspraxis und –organisation	10	Pflicht	0

M10: Feldforschung zur Masterarbeit (EÄ3)	20	Wahlpflicht	1
M11: Akteure, Produkte, Aneignungen (ITM3)	20	Wahlpflicht	1
M12: Projektorientiertes Modul 3 / Forschung zur Masterarbeit (IS3)	20	Wahlpflicht	1
M13: Daten analysieren und interpretieren, wissenschaftlich Schreiben	10	Pflicht	0
M14: Masterarbeit	18+2	Pflicht	2“

13. Die Anhänge erhalten die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.
14. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

## Artikel 2

(1) Die Dritte Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Studierende des Bachelorstudiengangs und des Masterstudiengangs „Kulturwissenschaft“ des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

(2) Für Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits für den Masterstudiengang eingeschrieben sind und die Masterprüfung bis einschließlich WS 15/16 ablegen, gelten die bisherigen Bestimmungen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere Krankheit, Schwangerschaft oder Kindererziehung, kann diese Frist angemessen verlängert werden; hierüber entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

Mainz, den 10. Juli 2013

Die Dekanin des Fachbereichs 2:  
Philologie / Kulturwissenschaften  
Prof. Dr. Michaela Bauks



**Anlage****(Zu Artikel 1 Nr. 13)**

Die Anhänge erhalten die folgende Fassung:

1. „Anhang 1  
zu § 7 Abs. 4, § 9 Abs. 2, 5 und 6, § 11 Abs. 7, § 12 Abs. 1 und 4; § 13 Abs. 2 und 3, § 14 Abs. 1 und 2

Module im Bachelorstudiengang

Modul		SWS Pflicht	SWS Wahl- pflicht	SWS gesamt	Leis- tungs- punkte	Modul- prüfung
M 1	Einführung in die Kulturwis- senschaft	6	0	6	11	X
M 2	Methoden der Kulturwissen- schaft	10	0	10	11	X
M 3	Wissenschaftliche Arbeits- techniken	4	0	4	8	X
M 4	Kultur und Religion	6	0	6	10	X
M 5	Sprache, Medien und Kultur 1	4	2	6	10	X
M 6	Kulturanthropologie 1	6	0	6	10	X
M 7	Wissenskulturen 1	4	0	4	10	X
M 8	Ästhetik 1	4	0	4	10	X
M 9	Kulturvergleich und Interkultu- ralität 1	4	0	4	5	X
M 10	Medienpraxis	2	2	4	6	X
M 11	Sprache, Medien und Kultur 2	0	8	8	10	X
M 12	Kulturanthropologie 2	4	2	6	10	X
M 13	Wissenskulturen 2	6	0	6	10	X
M 14	Ästhetik 2	4	0	4	10	X
M 15	Kulturvergleich und Interkultu- ralität 2	0	4	4	8	X
M 16	Organisationskulturen	4	0	4	6	X
M 17	Feldforschung	0	2	2	7	X
M 18	Praxis	2	0	2	14	X
M 19	Bachelorarbeit	1	0	1	12+2	X
Gesamt:		71	20	91	180	

## 2. „Anhang 2

zu § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 4, § 9 Abs. 2, 5 und 6, § 11 Abs. 7, § 12 Abs. 1 und 4; § 13 Abs. 2 und 3, § 14 Abs. 1 und 2

## Module im Masterstudiengang

Es werden drei Schwerpunkte angeboten, aus denen die Studierenden einen auswählen: „Ethnologie der Ästhetik“ (EÄ), Internationalität und Transkulturalität der Medien“ (ITM), „Individueller Schwerpunkt“ (IS).

Modul		SWS Pflicht	SWS Wahlpflicht	SWS gesamt	Leistungspunkte	Modulprüfung	prüfungsrelevante Studienleistung
M 1	Konzepte und Forschungsfelder der Koblenzer Kulturwissenschaft	6	0	6	10	X	
M 2	<b>Schwerpunkt Ethnologie der Ästhetik:</b> Kultur als Praxis	4	2	6	20	X	
M 3	<b>Schwerpunkt Internationalität und Transkulturalität der Medien:</b> Theorie und Methoden der Medienforschung	4	2	6	20	X	
M 4	<b>Individueller Schwerpunkt:</b> Projektorientiertes Modul 1	0	6	6	20	X	
M 5	Forschung planen, Felder erschließen, Daten aufbereiten	4	0	4	10	X	
M 6	<b>Schwerpunkt Ethnologie der Ästhetik:</b> Ästhetik des Alltags	4	2	6	20	X	
M 7	<b>Schwerpunkt Internationalität und Transkulturalität der Medien:</b> Systeme, Kulturen, Formate	4	2	6	20	X	
M 8	<b>Individueller Schwerpunkt:</b> Projektorientiertes Modul 2	0	6	6	20	X	
M 9	Forschungspraxis und –organisation	0	0	0	10	X	
M 10	<b>Schwerpunkt Ethnologie der Ästhetik:</b> Feldforschung zur Masterarbeit	0	0	0	20	X	
M 11	<b>Schwerpunkt Internationalität und Transkulturalität der Medien:</b> Akteure, Produkte, Aneignungen	4	2	6	20	X	

Modul		SWS Pflicht	SWS Wahl- pflicht	SWS ge- samt	Leis- tungs- punkte	Mo- dul- prü- fung	prü- fungs- rele- vante Stu- dien- leis- tung
M 12	<b>Individueller Schwerpunkt:</b> Projektorientiertes Modul 3 / Forschung zur Masterarbeit	0	6	6	20	X	
M 13	Daten analysieren und interpre- tieren, wissenschaftlich Schrei- ben	4	0	4	10	X	
M 14	Masterarbeit	0	0	0	18+2	X	1
Gesamt:		34	28	62	120		